
Newsletter, 2. Quartal 2010

Foreign Law & Investments

Aus der Luther-Welt

	Seite 2	Russland	
China		Handels- und Gesellschaftsrechtliche Entwicklungen in der Russischen Föderation	Seite 20
Neuere Entwicklungen im chinesischen Recht – Auswirkungen in der Praxis	Seite 4		
Neue Regelungen für Repräsentanz- büros in China	Seite 6	Singapur	
Die Personengesellschaft als neue Investitionsform in China	Seite 8	Singapur: Budget 2010	Seite 21
Das chinesische Deliktsgesetz: eine Premiere	Seite 10	Türkei	
		Wichtige Änderungen bzw. neue Rechtsprechung im Arbeitsrecht für ausländische Investoren	Seite 26
Indien			
Neuer Aufwind für Offshore Strukturen bei Investitionen in Indien	Seite 14		
Indonesien			
Das indonesische Gesetz Nr. 24 aus 2009 – Bahasa Indonesia als Vertrags- sprache	Seite 16		
Malaysia			
Einführung eines Kartellrechts in Malaysia geplant	Seite 18		

Aus der Luther-Welt

Wechsel an der Luther-Spitze zum 1. Juli 2010

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhält zum 1. Juli 2010 mit Dr. Hans-Georg Hahn und Dr. Markus Sengpiel eine neue Führungsspitze. Das Duo übernimmt die Führung von Dr. Stefan Kraus, der nicht mehr für eine weitere Amtszeit antrat und sich wieder ganz auf die Mandatsarbeit konzentrieren wird. Mit der Wahl von Dr. Hans-Georg Hahn und Dr. Markus Sengpiel wird Luther ab dem am 1. Juli 2010 von zwei Managing Partnern gemeinschaftlich geführt. Hahn wird sich schwerpunktmäßig auf die strategische Ausrichtung und Positionierung der Kanzlei konzentrieren. Sengpiel wird vorrangig für operative Bereiche und Finanzen verantwortlich sein.



Dr. Hans-Georg Hahn (49) ist Rechtsanwalt und Steuerberater. Er arbeitet seit 1994 bei Luther und ist seit 2000 Partner. Langjährige Managementenerfahrung hat er bereits als Leiter des Luther-Standortes Hannover sowie in den letzten vier Jahren als Mitglied des dreiköpfigen Management Core Teams von Luther gesammelt, das bislang dem Managing Partner bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt hat. Fachlich hat sich Hahn als Experte für Mergers & Acquisitions und Privatisierungen im Krankenhausbereich einen Namen gemacht.



Dr. Markus Sengpiel (45) ist seit 1995 als Rechtsanwalt bei Luther tätig und wurde im Jahr 2002 zum Partner bestellt. 2003 übernahm er die Leitung des Kölner Büros von Luther und ist seit 2006 zugleich Leiter der Service Line Intellectual Property und Informationstechnologie (IP/IT). Sengpiel ist Experte für IT- und Medienrecht sowie für gewerblichen Rechtsschutz.

„Be the First Choice“ – Global Taxand Conference 2010 in Berlin

Luther war im April in Berlin Gastgeber der Global Taxand Conference 2010, an der alljährlich Vertreter von Mandanten sowie Partner und Mitarbeiter der Taxand-Mitgliedsfirmen weltweit zusammenkommen, um sich über aktuelle internationale Wirtschafts- und Steuerfragen auszutauschen. Diese wichtigste Veranstaltung im Taxand-Kalender findet einmal jährlich statt und wird jedes Jahr von einer anderen Mitgliedsfirma organisiert und durchgeführt. Erklärtes Ziel von Taxand

ist es, der führende Anbieter von Beratungsleistungen auf dem Gebiet internationaler Steuerfragen zu werden.

Die von Luther ausgerichtete Konferenz wurde zum „biggest event ever“ in der Geschichte von Taxand! Insgesamt waren fast 400 Personen der Einladung von Luther nach Berlin gefolgt, darunter über 120 hochkarätige Mandantenvertreter und mehr als 240 Angehörige unserer Partnerfirmen. Darüber hinaus konnten wir die Leiter der Konzernsteuerabteilungen der Deutschen Bank, der Lufthansa sowie der spanischen Telefonica für eine Podiumsdiskussion sowie den stellvertretenden Leiter von Economy Research der Commerzbank für einen fachbezogenen Gastvortrag gewinnen. Neben dem eigentlichen Tagungsprogramm und einer Reihe von Taxand-internen Meetings fanden insgesamt 43 Clients Service Team Meetings statt, in denen fallbezogen internationale Steuerthemen unserer Mandanten mit den entsprechenden Steuerexperten der Taxand-Firmen diskutiert wurden.

„Better Lawyers, Better Life“ – Luther auf der EXPO in Shanghai



Angelehnt an das Motto der Weltausstellung „Better City, Better Life“, hat das Shanghai Luther Büro am 11. Mai auf die EXPO 2010 geladen. Der Besuch des Deutschen

Pavillons war der erste Höhepunkt des Abends. Deutschland präsentiert sich in dem nüchternen Bau mit einer witzigen und selbstironischen Ausstellung zu dem Thema „Balancity“, was in etwa mit „Harmonischer Stadt“ übersetzt werden kann. Von der Otto-Bock-Krücke bis zum Duft der Bratwürstchen aus Nachbars Schrebergarten ist alles dabei. Den Abschluss bildet eine riesengroße „Energiekugel“, die nicht ganz im Takt (aber fast) auf Zurufe der Besucher reagiert.



Auf der Dachterrasse des Hamburg House verbrachten die gut 150 Gäste aus der deutschen Business Community in Shanghai anschließend mit Blick auf den Huangpu River und die Nanpu Bridge einen sehr schönen Abend. Das Hamburg House, das erste Passivhaus Chinas und Wahrzeichen der

Städtepartnerschaft zwischen Shanghai und Hamburg, wurde nicht zufällig als Veranstaltungsort ausgewählt, wurde es doch von den Shanghaier Kollegen quasi in jeder Lebenslage und Planungsphase beraten – bei den Teilnahmeverträgen, dem Bau- und Generalunternehmervertrag und in noch vielen anderen Rechtsfragen. Der Hausherr Lars Anke begrüßte die Gäste und lud ein zu einer Architekturführung durchs Haus. Peter Kreuzberger, stellvertretender Generalkommissar des Deutschen Pavillons, führte kurzweilig in die vielen verschiedenen deutschen Projekte auf der EXPO ein und warb u. a. für den Besuch der anderen teilnehmenden deutschen Städte auf der EXPO: Bremen, Düsseldorf und Freiburg. Unser deutscher Partner Philip Lazare eröffnete schließlich mit einigen launigen Worten das Buffet und die Party. Die Hamburger Spezialitäten, von Fischbrötchen bis zum Krabbensalat, der gute Wein und der laue Frühlingsabend sorgten für gute Stimmung und eine rundum zufriedene Mandantschaft (for once).

„Partnerschaft, Innovation und Nachhaltigkeit“ –

Luther auf der 12. Asien-Pazifik-Konferenz in Singapur



Die Asien-Pazifik Konferenz der deutschen Wirtschaft fand in diesem Jahr vom 13.–15. Mai in Singapur statt. Unter der Schirmherrschaft von Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle und des Vorsitzenden des Asien-Pazifik-Ausschusses und BASF-Vorstandsvorsitzenden Dr. Jürgen Hambrecht trafen sich rund 700 hochrangige Teilnehmer, um über die Belange der deutschen Wirtschaft in Asien zu diskutieren.

Asien ist Chefsache: Viele mittelständische Unternehmen waren durch ihre Inhaber oder Geschäftsführer vertreten, DAX-Konzerne wie BASF, Lufthansa und Siemens durch die Vorstandsvorsitzenden. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand das besondere Potenzial für deutsche Firmen in der Region, die in den kommenden Jahren weit über die Hälfte des weltweiten Wirtschaftswachstums verzeichnen wird. Zu Wort kamen neben zahlreichen Unternehmensrepräsentanten auch die deutschen Botschafter aus mehreren asiatischen Ländern, die in ungewöhnlich offener und klarer Form Kurzanalysen von Politik und Wirtschaft in „ihren“ Ländern präsentierten. Außerdem gab es zum ersten Mal eine Gesprächsrunde mit den Wirtschaftsministern aus sieben ASEAN-Staaten, bei der das gewachsene Selbstbewusstsein Asiens gegenüber Europa deutlich wurde. Abgerundet wurde die Konferenz durch einen Empfang im German Centre und ein Abendessen mit Singapurs Premierminister Lee Hsien Loong.

Veranstaltungshinweis: India Day in Köln

Am 15. Juni 2010 steht unser Kölner Büro ganz im Zeichen von Indien: gemeinsam mit der Deutschen Bank, der Koelnmesse GmbH, der Beratungsgesellschaft Maier+Vidorno sowie dem German Centre in Delhi veranstaltet Luther den India Day 2010. Eingeleitet wird die ganztägige Veranstaltung durch ein Grußwort des Oberbürgermeisters der Stadt Köln Jürgen Roters. Es folgen Vorträge zu den Chancen und Risiken einer Geschäftstätigkeit in Indien: vom Messeauftritt über die richtigen Vertriebsstrategien bis hin zum Markteintritt mit einer eigenen Gesellschaft und komplexen Finanzierungsfragen. Diese Themen werden im Rahmen von Workshops und Einzelgesprächen am Nachmittag vertieft. Durch die Einbindung von Referenten mit langjähriger Indienexpertise bietet die Veranstaltung ein exzellentes Forum für den praxisbezogenen Erfahrungsaustausch. Die Key Note Speech im Rahmen des Empfangs am Abend wird ein prominenter Gastredner aus Indien halten.

Thomas Weidlich, LL.M. (Hull), Partner

Ihr Ansprechpartner für Asien/Pazifik

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Köln

Telefon + 49 221 9937 16280

thomas.weidlich@luther-lawfirm.com

China

Neuere Entwicklungen im chinesischesen Recht – Auswirkungen in der Praxis

Größte Freihandelszone der Welt – China ASEAN Free Trade Area

2002 hatte der damalige chinesische Premierminister Zhu Rongji und seine Amtskollegen der Mitgliedsstaaten der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) ein Abkommen zur Schaffung einer gemeinsamen Freihandelszone unterzeichnet, die am 1. Januar 2010 nun Wirklichkeit wurde. Gemessen an der Bevölkerungszahl ist die neue China ASEAN Free Trade Area (kurz: China ASEAN FTA) mit ca. 1,9 Mrd. Einwohnern die größte Freihandelszone der Welt. Gemessen an der Wirtschaftskraft steht sie auf Platz 3 hinter der EU und NAFTA. Von dem Bündnis profitieren alle Beteiligten: China benötigt für seine weiterhin stark wachsende Industrie dringend günstige Rohstoffe, während für die ASEAN-Staaten vor allem der erleichterte Zugang zu Chinas Markt mit seinem erheblichen Absatzpotenzial wesentlich ist.

Bereits seit 2005 wurden erste Zölle gesenkt, mit Beginn dieses Jahres sind die Zölle auf ca. 90 % der Waren im Handel zwischen China und den sechs ASEAN-Staaten der ersten Stunde (Brunei, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand) gänzlich entfallen. Für die übrigen ASEAN-Länder Kambodscha, Laos, Myanmar und Vietnam werden die Zölle in den nächsten 5 Jahren wegfallen.

Nicht erfasst von der Zollfreiheit sind sogenannte „sensible Waren“, die aus Rücksicht auf die unterschiedliche Industrieentwicklung der Mitgliedsstaaten der Freihandelszone von den „Nullzoll-Waren“ ausgenommen wurden. Bei diesen sensiblen Waren sollen die Zölle zwar schrittweise reduziert, nicht jedoch völlig aufgehoben werden. China hat eine Liste der sensiblen Waren aufgestellt, die gegenüber allen ASEAN-Länder Anwendung findet, während jedes ASEAN-Land jeweils eine eigene Liste erstellt hat, die lediglich gegenüber China anwendbar ist. Auf der Liste von China stehen u.a. Reis, Palmöl, Naturkautschuk, Digitalfernseher und Holz. Auf den Listen der ASEAN-Ländern finden sich dagegen beispielsweise Haushaltsgeräte, Pkw, Motorräder sowie Stahlwaren. Insgesamt sollen die durchschnittlichen Zölle der sechs ersten Mitgliedstaaten der ASEAN gegenüber China von 12,8% auf 0,6% reduziert werden, während der durchschnittliche Zolltarif von China gegenüber den ASEAN-Ländern von 9,8% auf 0,1% sinken soll. Voraussetzung ist

stets, dass es sich bei den Waren um sogenannte „original goods“ handelt, also Waren, die in der Freihandelszone produziert oder – bei unfertigen Erzeugnissen – dort zumindest zu einem wesentlichen Teil fertig gestellt worden sind. Der maßgebliche Schwellenwert liegt bisher bei 40%.

Auch ausländische Unternehmen können von der neuen Freihandelszone profitieren, sofern sie diese Voraussetzungen erfüllen und ihre Produkte in China oder in einem der anderen ASEAN-Staaten herstellen. China ist zunehmend nicht nur Produktionsstandort, sondern auch Absatzmarkt. Unter dem China ASEAN FTA kann sich die Produktion in einem ASEAN-Staat und der anschließende Export der Waren nach China empfehlen.

Verbesserte Nutzung von ausländischen Investitionen

Am 6. April hat der Staatsrat der Volksrepublik China Ansichten zur Verbesserung der Nutzung ausländischer Investitionen veröffentlicht. Diese Ansichten formulieren u.a. folgende Gesamtziele in Bezug auf ausländische Investitionen: die Optimierung der Struktur ausländischer Investitionen, eine Erhöhung ausländischer Investitionen in Zentral- und Westchina, eine weitere Reform und Vereinfachung des administrativen Systems sowie die Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen.

Die Ansichten des Staatsrates deuten darauf hin, dass der Lenkungskatalog, der sämtliche Vorhaben ausländischer Investoren in die Kategorien „gefördert“, „beschränkt“, „verboten“ oder „erlaubt“ einteilt und darüber entscheidet, in welchem Umfang das Projekt Ausländern offen steht, in Kürze nochmals geändert wird, unter anderem um Vorhaben zu erneuerbaren Energien, im biologischen und pharmazeutischen Bereich und technische Innovationen zu fördern. Darüber hinaus werden spezielle ausländische Investitionen möglicherweise in den Genuss besonderer Anreize kommen. Beispielsweise sollen Forschungs- und Entwicklungszentren von Zoll- und Umsatzsteuerbefreiungen profitieren und andere Vorhaben, die in die geförderte Kategorie fallen, können Landnutzungsrechte zu ermäßigtem Preis erwerben.

Besondere Vorteile genießen Investitionen in den bisher industriell eher wenig entwickelten Regionen Zentral- und

Westchinas. Seit Januar 2008 gilt sowohl für ausländisch investierte als auch für rein chinesisch investierte Unternehmen ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz von 25 %. Für geförderte Projekte in diesen Regionen wird aber möglicherweise der Steuersatz auf 15 % reduziert.

Ein weiteres Ziel, das in den Ansichten des Staatsrates zum Ausdruck kommt, ist die Förderung von ausländischen Investitionen in chinesische börsennotierte Unternehmen sowie die Förderung von Börsengängen chinesischer Unternehmen im Ausland. Außerdem erhofft sich der Staatsrat einen Zuwachs ausländischer Unternehmen, die einen Börsengang an Shanghais Börse wagen.

Zur Vereinfachung der Vielzahl von Genehmigungen, die bei einer Gründung eines Unternehmens weiterhin erforderlich sind, hat der Staatsrat die Genehmigungsebenen neu geordnet. Waren bisher viele Projekte auf höchster Ebene durch die National Development and Reform Commission (NDRC) und das Handelsministerium in Beijing abzusegnen, was besonders zeit- und kostenaufwendig war, ist dies nun lediglich erforderlich für Vorhaben, die in die geförderte oder erlaubte Kategorie des Lenkungskatalogs fallen und eine Gesamtinvestitionssumme von USD 300 Million überschreiten. Alle anderen Projekte können durch die entsprechende lokale Regierungsbehörde genehmigt werden.

Insgesamt lassen die Ansichten des Staatsrates erkennen, dass China willens ist, die Rahmenbedingungen für ausländische Investoren weiterhin zu verbessern. Allerdings lassen die Ansichten die Details und die Art der Umsetzung noch offen, sodass abzuwarten ist, welche der vom Staatsrat angesprochenen Maßnahmen tatsächlich in der Praxis umgesetzt und ob diese zu spürbaren Verbesserungen führen werden.

Verschärfter Rechtsrahmen für Repräsentanzen

Seit Januar dieses Jahres gelten für Repräsentanzbüros strengere Regelungen. Insgesamt unterliegen Repräsentanzen, die von ausländischen Unternehmen typischerweise als Markteinstiegsinstrument genutzt werden, jetzt einer verschärften Kontrolle durch die chinesischen Behörden. Dies fängt bereits mit der Gründung der Repräsentanz an: konnte die Gründung einer Repräsentanz bisher durch jedes ausländische Unternehmen ohne besondere Anforderungen an die Bestehensdauer des Unternehmens erfolgen, muss das Mutterunternehmen nun seit mindestens zwei Jahren bestehen. Hinzu kommt, dass eine Repräsentanz jetzt nur noch jeweils für ein Jahr (bislang bis zu drei Jahren) genehmigt wird, also jedes Jahr eine Neuregistrierung erforderlich ist, und eine Repräsentanz jetzt maximal vier Repräsentanten beschäftigen darf. Einen Überblick über sämtliche Ände-

rungen enthält der nachfolgende Beitrag „Neue Regelungen für Repräsentanzbüros in China“ (in diesem Newsletter).

Personengesellschaften in China nun auch für ausländische Investoren

Mit wenigen Ausnahmen konnten bisher nur chinesische Investoren in Form einer Personengesellschaft tätig werden. Seit März dieses Jahres ist dies nun auch ausländischen Investoren gestattet. Damit will die chinesische Regierung insbesondere Finanzinvestoren in Form von Private-Equity- und Venture-Capital-Portfolios anlocken, die bislang eher verhaltend in China investiert haben, nicht zuletzt aufgrund des in weiten Teilen lückenhaften und unzureichenden regulatorischen Rahmens. Eine Lücke ist zumindest jetzt geschlossen, die Praxis wird zeigen, ob und in welchem Umfang diese neue Möglichkeit wahrgenommen wird. Der Beitrag „Die Personengesellschaft als neue Investitionsform in China“ (in diesem Newsletter) geht näher auf die neuen Regelungen ein.

Deliktsrecht vereinheitlicht

Bisher fanden sich deliktsrechtliche Regelungen verteilt in verschiedenen Gesetzen und Bestimmungen wieder, was nicht nur bei ausländischen Investoren für Verwirrung sorgte. China hat jetzt einen weiteren Schritt zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen unternommen und die Regelungen in einem einheitlichen Deliktsrecht zusammengefasst. Damit können sich ausländische Unternehmen erstmals einen verlässlichen Überblick über die für sie besonders relevanten deliktsrechtlichen Bereiche wie Produkthaftung und Produktrückruf sowie Schadensersatzregelungen verschaffen. Dem neuen Deliktsrecht ist ein eigener Beitrag in diesem Newsletter gewidmet („Das chinesische Deliktsgesetz: eine Premiere“).

Thomas Weidlich, LL.M. (Hull), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
Telefon +49 221 9937 16280
thomas.weidlich@luther-lawfirm.com

Caroline Tang
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
Telefon + 49 221 9937 10049
caroline.tang@luther-lawfirm.com

Neue Regelungen für Repräsentanzbüros in China

I. Rechtsrahmen für Repräsentanzen gestrafft

Das State Administration of Industry and Commerce in China (SAIC) hat gemeinsam mit dem Ministry of Public Security am 4. Januar 2010 neue Regelungen für Repräsentanzbüros und ihre Eintragung in China erlassen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten sind.

Der Markteintritt in China fängt häufig als erster Schritt mit der Gründung einer Repräsentanz an. Die Errichtung einer Repräsentanz ist eine schnelle, einfache und vergleichsweise kostengünstige Möglichkeit, Präsenz auf dem chinesischen Markt zu erlangen. Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen in China dürfen nach chinesischem Recht lediglich vorbereitende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten für das Stammhaus erbringen. Das Repräsentanzbüro darf deshalb keine Rechnungen in RMB, der lokalen Währung, ausstellen, im eigenen Namen Verträge abschließen und kein After-Sales-Service für Produkte gegen Zahlung anbieten. Diese Einschränkungen des Geschäftsgegenstandes werden aber in der Praxis nicht immer eingehalten. Viele Repräsentanzbüros waren in der Vergangenheit de facto als Wirtschaftsunternehmen tätig. Die neuen Regelungen sollen einen möglichen Missbrauch von Repräsentanzen durch die Überschreitung der Grenze von sogenannten Liaison-Tätigkeiten zur Geschäftstätigkeit eindämmen.

Die Richtlinien beinhalten folgende wichtige Neuerungen:

Jährliche Neuregistrierung

Gemäß der „Notice on Further Strengthening the Administration of Registration of Foreign Companies' Resident Representative Offices“ ist die Geltungsdauer der Registrierung einer Repräsentanz statt auf bisher drei Jahre jetzt nur noch auf ein Jahr begrenzt. Bestehende Repräsentanzen erhalten bei der Erneuerung der Betriebsgenehmigung zukünftig ebenfalls nur eine einjährige Lizenz. Bei der jährlichen Registrierung ist jeweils die Vorlage des bereits bei der Errichtung des Repräsentanzbüros einzureichenden notariell beglaubigten, überbeglaubigten und zusätzlich durch die chinesische Botschaft legalisierten Handelsregisterauszugs der Muttergesellschaft erforderlich.

Die Muttergesellschaft muss vor der Antragstellung zur Gründung einer Repräsentanz mindestens zwei Jahre be-

stehen. Dies betrifft Neugründungen. Es ist also nicht mehr wie in der Vergangenheit möglich, in Deutschland eine eigene Firma, z.B. eine GmbH, zu gründen, um direkt im Anschluss in China eine Repräsentanz zu gründen. Ferner muss nach den neuen Regelungen bei der Gründung einer Repräsentanz und Änderung dessen Namen ein Bonitäts-schreiben von Finanzinstituten (z.B. Hausbank der ausländischen Mutterunternehmen) für das ausländische Mutterunternehmen ebenso wie der Handelsregisterauszug beglaubigt, überbeglaubigt bzw. legalisiert werden; dies war vorher nicht erforderlich.

Begrenzung der Anzahl der Repräsentanten

Die Anzahl der Repräsentanten einer Repräsentanz ist nach den neuen Regelungen grundsätzlich auf vier Personen begrenzt. Der Chefrepräsentant ist in die Berechnung mit einzubeziehen. Ausländer, die in China ein direktes Beschäftigungsverhältnis mit einer Repräsentanz haben, müssen als Repräsentanten registriert werden. Bestehende Repräsentanzen mit mehr als vier Repräsentanten können diese weiter beschäftigen, jedoch keine zusätzlichen Repräsentanten anstellen. Ob die Anzahl z.B. bei der Erneuerung der Registrierungsurkunde auf vier reduziert werden muss, ist noch offen. Dazu schweigen die neuen Regelungen.

Schärfere Überwachung der Repräsentanzbüros

Die Einhaltung geltender Regelungen soll in der Zukunft strenger überwacht werden. Es wird innerhalb von drei Monaten nach der Gründung einer Repräsentanz eine Inspektion vor Ort durchgeführt. Das Nichtvorhandensein von Büroräumlichkeiten oder Personal und die Nichtübereinstimmung des registrierten und des tatsächlichen Büros werden mit Bußgeld belegt.

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, dass die neuen Regelungen bzw. die obigen Beschränkungen keine Anwendung auf Repräsentanzen von WFOE (Wholly Foreign Owned Enterprise) und besondere Dienstleistungsrepräsentanzen finden, z.B. Repräsentanzen von ausländischen Versicherungsunternehmen und Rechtsanwaltskanzleien, welche speziellen Regelungen unterliegen.

II. Neuregelung zur Vereinheitlichung der Besteuerung von Repräsentanzen

Im Zusammenhang mit dem neuen Einkommensteuergesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wurde von der State Administration of Taxation (SAT) eine neue Regelung betreffend die Besteuerung von Repräsentanzen erlassen.

Durch das Tax Circular Guishuifa (2010) 18, „Interim Measures on Tax Administration of Representative Offices of Foreign Enterprises“ vom 20. Februar 2010 wurde die Besteuerung von Repräsentanzen umfassend neu geregelt. Das Circular ist rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Gemäß den neuen Regelungen sind nunmehr grundsätzlich alle Repräsentanzen einkommensteuerpflichtig sowie, abhängig vom Tätigkeitsumfang, mehrwerts- bzw. geschäftssteuerpflichtig.

Geltungsbereich

Die neuen Regelungen umfassen alle Repräsentanzbüros in der VR China, die von ausländischen Unternehmen (inklusive HongKong, Macao und Taiwan) gegründet werden.

Steuerregistrierung

Repräsentanzen müssen innerhalb von 30 Tagen nach der Ausstellung der Business License eine Steuerregistrierung durchführen. Sollten Änderungen betreffend der Repräsentanz durchgeführt oder die Repräsentanz geschlossen werden, muss entweder die Steueranmeldung entsprechend geändert oder bei einer Schließung die Registrierung, nachdem alle offenen Steuerverbindlichkeiten beglichen sind, gelöscht werden.

Berechnung der zu zahlenden Steuerlast

Nach den neuen Regelungen unterliegt das Repräsentanzbüro von Anfang an der Besteuerung. Alle Repräsentanzen sind nunmehr einkommensteuer- sowie gegebenenfalls mehrwert- bzw. geschäftssteuerpflichtig. Repräsentanzen sind dazu verpflichtet, quartalsweise einen Bericht über die Geschäftszahlen zur Einkommensteuer sowie Geschäftssteuer und Mehrwertsteuer zu erstellen.

Repräsentanzen können künftig nur dann von der Einkommensteuer befreit werden, wenn sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als unselbstständige und nicht handlungsbefugte Niederlassungen gelten. Die Regelungen des „Circular 124 – Measures on the Administration of Enjoying Tax Treaty Benefits by Non-Residents“ (Guo Shui Fa No. 124) müssen befolgt werden.

Grundsätzlich sind Repräsentanzen dazu verpflichtet die Buchhaltung korrekt zu führen, sodass der tatsächliche Ge-

winn ermittelt werden kann und auf dieser Basis die entsprechende Einkommensteuer abgeführt wird. Für Repräsentanzen, bei denen die tatsächlichen Einnahmen oder Kosten nicht genau ermittelt werden können, wendet die chinesische Steuerbehörde für die Berechnung der zu bezahlenden Einkommensteuer eine Schätzungsmethode an.

Die Einkommens- und Gewinnermittlung erfolgt nach den folgenden Methoden:

1. Ermittlung des tatsächlichen Gewinns

Der auf der Grundlage einer separaten Buchhaltung der Repräsentanz ermittelte tatsächliche Gewinn der Vertretung wird in Höhe von 25 % versteuert.

2. Schätzungsmethode

1) **Gewinnschätzungsmethode:** Wenn die tatsächlichen Einnahmen korrekt ermittelt und die Kosten aber nicht festgestellt werden können, wird der dem Vertretungsbüro zufließende Gewinn geschätzt, mindestens 15 % dieser Einnahmen werden als Gewinn angenommen und versteuert.

2) **Cost-Plus-Methode:** Diese Methode wird immer dann angewandt, wenn eine genaue Feststellung der Einnahmen der Repräsentanz nicht möglich ist, weil z.B. eine klare Aufteilung der Einkünfte auf die Repräsentanz oder das Mutterhaus nicht möglich ist oder es an ausreichenden Unterlagen fehlt. Das Einkommen wird hiernach unter Zugrundelegung der Kosten der Repräsentanz geschätzt. Von den so ermittelten Einkünften sind mindestens 15 % als steuerbarer Gewinn zu versteuern. In der Praxis wurde bislang die Cost-Plus-Methode für die überwiegende Zahl der Repräsentanzbüros angewandt.

Repräsentanzen, die in der Vergangenheit unter der Gewinnschätzungsmethode oder Cost-Plus-Methode veranlagt wurden, können unter der Voraussetzung, dass eine korrekte Buchhaltung aufrechterhalten werden kann, nach der Registrierung bei der zuständigen Steuerbehörde zu der Methode der Ermittlung des tatsächlichen Gewinns wechseln.

Durch diese neuen Regelungen werden Repräsentanzen statt bisher 10 % zukünftig mindestens 15 % Einkommensteuer zahlen. Die Buchhaltung wird sorgfältiger kontrolliert und es wird kaum noch möglich sein, von der Einkommensteuer befreit zu werden.

Fazit

Der neue, straffere Rechtsrahmen sowie die Änderung der Besteuerung erschweren die Rahmenbedingungen für Repräsentanzbüros. Dies bestätigt die schon seit längerem

bestehende Tendenz der chinesischen Regierung, ausländische Investitionen steuerlich strenger zu kontrollieren. Bestehende Repräsentanzen sollten sich auf die neuen Regelungen einstellen und die Steuersituation der Repräsentanz sorgfältig überprüfen, die Tätigkeiten und Risiken bewerten und sich darauf vorbereiten, in der Zukunft Buchhaltung zu führen. Einige Unternehmen müssen prüfen, ob eine Umwandlung der Repräsentanz in eine eigene Niederlassung (WFOE) eventuell sinnvoll wäre.

Malin Späth, LL.M. (Kiel)
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig
Telefon: +49 341 5299 20226
malin.spaeth@luther-lawfirm.com

Yuan Shen, LL.M. (Köln)
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
Telefon: +49 221 9937 25713
yuan.shen@luther-lawfirm.com

Die Personengesellschaft als neue Investitionsform in China

Zum 1. Juni 2007 trat das revidierte Gesetz über Partnerschaftsunternehmen in Kraft. Seitdem ist es – vorerst nur chinesischen – Investoren möglich, unternehmerisch in einer Personengesellschaft tätig zu werden. Das starre Gehäuse des Gesellschaftsgesetzes, das nur die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Co. Ltd.) und die Aktiengesellschaft vorsah, wird damit etwas aufgebrochen (Ausnahmen galten immer schon für sogenannte Sino-Foreign Joint Venture). Dennoch bleiben die Gestaltungsmöglichkeiten, durch die Wahl der Rechtsform eine „tailor made solution“ für ein Investment in China zu finden, weiterhin recht limitiert.

Im November 2009 wurde die „Verwaltungsmethode zur Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft durch ausländische Unternehmen oder natürliche Personen in China“ erlassen, die am 1. März 2010 in Kraft trat. Neben den regelmäßig als Kapitalgesellschaften organisierten Joint Ventures und WFOE können ausländische Investoren in China nun auch Personengesellschaften (nachfolgend „Foreign-Invested Partnership“ oder „FIP“) gründen. In verschiedenen Vorschriften sind die Voraussetzungen und Bedingungen eines FIP geregelt worden.

Die Verwaltungsmethode ist auch vor dem Hintergrund der anhaltenden Wirtschaftskrise zu sehen. Der Kapitalfluss nach China ging 2009 deutlich zurück, nach amtlichen Angaben wurden fast 15% weniger Neugründungen ausländisch investierter Unternehmen als im Vorjahreszeitraum registriert. Diese Entwicklung alarmiert die chinesische Regierung, die Genehmigungen ausländischer Investitionen durch neue de-

zentrale Zuständigkeiten und andere Maßnahmen beschleunigen und vereinfachen möchte. Die Verwaltungsmethode zielt dabei vor allem auf ausländische Finanzinvestoren, die auch wegen des unzureichenden regulatorischen Rahmens, insbesondere der im internationalen Vergleich starren Investitionsformen und nachteiligen Besteuerungsfolgen, bisher nur zögerlich direkt in China investieren. Noch sind die meisten westlichen Private-Equity- und Venture-Capital-Portfolios nur mit wenigen Prozent in China investiert, doch rechnet die Branche in den kommenden Jahren mit einer deutlichen Verlagerung nach Asien und erwartet Investitionen insbesondere in China als unverändert attraktivstem Markt in der Region.

Die Regelungen im Einzelnen:

Partner

Nach der Verwaltungsmethode können ausländische Investoren eine FIP zusammen mit einem anderen ausländischen Unternehmen oder einer Einzelperson gründen bzw. sich an einer bereits bestehenden FIP beteiligen. Außerdem zulässig ist die Gründung einer FIP mit chinesischen juristischen oder – erstmals – natürlichen Personen. Die Möglichkeit, auch eine chinesische Privatperson in die Personengesellschaft einzubeziehen, entspricht der Idee der Partnerschaft, kommt aber auch dem wachsenden Bedürfnis ausländischer Investoren entgegen, die chinesischen Manager enger einzubinden.

Gewöhnliche und beschränkte Personengesellschaft

Das Partnerschaftsunternehmensgesetz unterscheidet zwischen der „gewöhnlichen Personengesellschaft“, in der alle Gesellschafter unbeschränkt und als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der Personengesellschaft eintreten, und der „beschränkten Personengesellschaft“, in der „gewöhnliche Gesellschafter“ gemeinsam mit in der Haftung beschränkten Gesellschaftern eine Personengesellschaft begründen (also vergleichbar der deutschen Kommanditgesellschaft).

Dass die Haftung nicht auf das Vermögen der Personengesellschaft begrenzt ist und die Gesellschafter nicht mehr nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften, ist der wichtigste Unterschied zur herkömmlichen Gesellschaftsform (GmbH oder AG). Die „gewöhnlichen Gesellschafter“ haften gesamtschuldnerisch mit ihrem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Personengesellschaft und übernehmen damit das volle unternehmerische Risiko.

Vertretung

Die „gewöhnlichen Gesellschafter“ vertreten gleichberechtigt die Personengesellschaft nach außen und können für diese rechtsgeschäftlich handeln, es sei denn die Gesellschafter treffen abweichende Regelungen in der Gesellschaftervereinbarung.

Vereinfachte Genehmigung

Für Personengesellschaften soll ein vereinfachtes Registrierungsverfahren gelten. Gemäß der „Verwaltungsbestimmung zur Registrierung ausländisch investierter Partnerschaftsunternehmen“ vom Januar 2010, die am 1. März 2010 in Kraft trat, soll das Vorhaben auch ohne vorangegangene Genehmigung durch das Handelsministerium (Ministry of Commerce, MOFCOM) bzw. dessen lokalen Unterbehörden durch die Administration of Industry and Commerce (AIC) registriert werden können. Alleinige Voraussetzung soll sein, dass das Vorhaben im Einklang mit der lokalen Investitions- und Ansiedlungspolitik ist. Die AIC hat die lokale Abteilung des MOFCOM jedoch über die Registrierung zu informieren.

Gleichzeitig wird in dieser Verwaltungsbestimmung einschränkend geregelt, dass „genehmigungspflichtige Projekte“ auch in der Form eines FIP einer Genehmigung bedürfen. Ob damit der Genehmigungsvorbehalt für ausländische Investitionen wieder auflebt, bleibt offen.

Nicht zulässig ist die Gründung eines FIP in Industriezweigen, die nach den Vorschriften des Lenkungskatalogs ausländischen Investoren nur in der Form eines Joint Venture offenstehen.

Kapitaleinlagen

Die Geldeinlage des ausländischen Gesellschafters kann in Devisen oder der chinesischen Währung Renminbi erfolgen; anders als bei Joint Venture und WFOE ist bei einer FIP kein Mindestkapital vorgeschrieben. Damit können FIP im Grundsatz auch als Investitionsform für RMB-Fonds genutzt werden, wobei konkrete Regelungen für ausländische PE- und VC-Investoren noch ausstehen.

Erlaubt sind neben Bareinlagen auch Sacheinlagen. Als Sacheinlage kommt die Einbringung geistiger Eigentumsrechte, Landnutzungsrechte oder auch Dienstleistungen in Betracht. Die Bewertung der Sacheinlagen liegt im Ermessen der Gesellschafter. Eine qualifizierte Bewertung ist nicht vorgeschrieben.

Zu beachten ist, dass Dienstleistungen nur der (voll haftende) „gewöhnliche Gesellschafter“ einbringen darf und auch nur dann, wenn er über eine chinesische Arbeitserlaubnis verfügt. Diese Anforderung macht die Einbringung von Dienstleistungen bei Gründung einer Personengesellschaft schwierig, da die Beantragung der Arbeitsgenehmigung von einer chinesischen Kapital- oder Personengesellschaft ausgehen muss. Vor Gründung der FIP kann der Antrag auf Arbeitsgenehmigung nicht gestellt werden.

Antragsunterlagen

Bei der Beantragung der Registrierung ist der örtlichen AIC-Behörde u. a. die Gesellschaftervereinbarung sowie eine von allen Gesellschaftern unterzeichnete Erklärung vorzulegen, dass die politischen Vorgaben für Auslandsinvestitionen und Industriepolitik beachtet werden.

Darüber hinaus sind Handelsregistrierungsauszüge der Gesellschafter bzw. die Ausweispapiere der natürlichen Gesellschafter vorzulegen.

Ob die AIC ein FIP auch dann registriert, wenn keine Genehmigung der MOFCOM oder dessen lokalen Unterbehörden vorgelegt wird, wird die Praxis zeigen müssen. Diese Frage stellt sich im Übrigen auch für die Folgeregistrierung, etwa bei der Devisenaufsicht (State Administration of Foreign Exchange, SAFE), Steuerbehörde, etc.

Registrierung/Geschäftslizenz

Gemäß der Mitteilung Nr. 35/2010 der staatlichen AIC-Behörde bzgl. der FIP-Geschäftslizenz sind die folgenden Daten bei der lokal zuständigen AIC-Behörde zu hinterlegen und auf der Geschäftslizenz zu vermerken:

- Firmierung der FIP und Unternehmensgegenstand;
- Registriernummer und Adresse der FIP;
- Namen aller Partner, mit Angabe des Wohnsitz/Registrie-

rungsadresse und Angaben über Haftungsumfang und -einlagen;

- Name des geschäftsführenden Gesellschafters (wenn vorgesehen);
- Gründungsdatum und Laufzeit der Gesellschaft.

Steuern

Nach dem Gesetz über Partnerschaftsunternehmen ist die Personengesellschaft kein selbstständiger Steuerschuldner. Vielmehr sind die einzelnen Gesellschafter einkommensteuerpflichtig, eine natürliche Person als Gesellschafter wird mit einem Steuersatz von 5 bis 35 % besteuert (ab RMB 50.000/Jahr; im Vergleich: Unternehmenssteuer landesweit 25 %).

Ausblick

Die neuen Bestimmungen zur Gründung einer FIP sind ein interessanter Ansatz. Mit der Zulassung ausländisch investierter Personengesellschaften hat China einen wichtigen Schritt getan, um die Grundlage für einen differenzierten Private-Equity-Markt zu schaffen. Eine entscheidende Rolle wird dabei ausländischen Beteiligungsgesellschaften zukommen, die sehr an Co-Investments mit chinesischen Private-Equity-Gesellschaften interessiert sind. Denn die chinesischen Partner verfügen nicht nur über Kapital, sondern vor allem über gute Beziehungen zu Regierungsstellen und chinesischen Pensionsfonds sowie Banken. Kritisch anzumerken ist allerdings, dass die Verwaltungsmethode mit ihren lediglich 16 Paragrafen sehr kurz geraten ist und wichtige Bereiche nicht oder nur sehr cursorisch geregelt wurden. Hierzu zählen konkrete Bestimmungen zur Haftungs-

beschränkung, Finanzierung, Devisenein- und ausfuhr und insbesondere zur Besteuerung von FIP (steuerliche Transparenz). Ob sich das Personengesellschaftsmodell für ausländische Investitionen durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich bietet die Co. Ltd. Sicherheiten, die für den ausländischen Investor von großer Bedeutung sind – etwa durch die Haftungsbeschränkung oder durch die strengen Vorgaben bei der Struktur der Co. Ltd.

Die Verwaltungsbestimmung bezüglich der Registrierung hat die Hoffnung auf einen vereinfachten Marktzugang für Private Equity Fonds noch nicht erfüllt. Als erste Partnerschaft erhielt der US-amerikanische Investor Carlyle Group gemeinsam mit dem chinesischen Partner Fosun am 3. März 2010 eine Lizenz zur Gründung eines 100 Mio. US\$ Fonds in Renminbi. Insgesamt wurden bisher aber nur vier FIP-Lizenzen ausgestellt, die zudem als „Ausnahmefall“ dargestellt wurden.

Thomas Weidlich, LL.M. (Hull), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
Telefon +49 221 9937 16280
thomas.weidlich@luther-lawfirm.com

Tian Yibing, LL.M.
Luther Attorneys, Shanghai
Telefon +86 21 5010 6582
tianyibing@cn.luther-lawfirm.com

Das chinesische Deliktsgesetz: eine Premiere

Am 26. Dezember 2009 verabschiedete die Ständige Kommission des Nationalen Volkskongresses das Deliktsgesetz der Volksrepublik China, das am 1. Juli 2010 in Kraft treten wird. Das Deliktsgesetz besteht aus 92 Artikeln und deckt deliktsrechtliche Haftungen verschiedener Fallkonstellationen wie der Produkthaftung, bei Verkehrsunfällen, ärztlicher Fahrlässigkeit, Arbeitsunfällen, Umweltverschmutzung, durch Tiere und gefährliche Arbeiten verursachte Schäden oder durch den Einsturz von Anlagen oder Gebäuden verursachte Schäden ab.

Regelungen bezüglich des Deliktsrechts waren bisher über eine Vielzahl verschiedener Gesetze, Richtlinien und Rechtsmeinungen verstreut. Das Deliktsgesetz vereinigt jetzt diese in einem einzigen Gesetzeswerk und festigt damit die chinesische Rechtsstruktur. Zunächst werden die allgemeinen Konzepte des Deliktsgesetzes vorgestellt, bevor wir danach die Hauptthemen ansprechen, die für Gesellschaften in China relevant sind.

I. Allgemeine Konzepte

Geschützte Rechte und Interessen: Das Deliktsgesetz sieht eine recht allgemeine Definition zur deliktsrechtlichen Haftung vor, wonach „diejenigen, die zivilrechtliche Rechte und Interessen verletzen, der deliktsrechtlichen Haftung unterliegen“. Die geschützten „zivilrechtlichen Rechte und Interessen“ sind sehr weit gefasst und beinhalten das Recht auf Leben, Gesundheit, Ruf, Ehre, Ehe, Erbe, Privatsphäre, Eigentum, Sicherheitsleistungen, gewerblichen Rechtsschutz und „andere persönliche und eigentumsrechtliche Rechte“. Eine Verletzung dieser Rechte kann natürlich auch zusätzliche verwaltungsrechtliche und/oder strafrechtliche Haftbarkeit zur Folge haben. Das Deliktsgesetz sieht jedoch eine haftungsrechtliche Hierarchie vor, die vorschreibt, dass die deliktsrechtliche Haftung nicht beeinträchtigt werden darf und in den Fällen, in denen das Vermögen des Schädigers zum Schadensersatz für alle in Frage kommenden Haftungsverpflichtungen nicht ausreicht, der Ersatz nach dem Deliktsgesetz Vorrang hat.

Haftungsformen: Die deliktsrechtliche Haftung einer Person kann in drei verschiedenen Fällen begründet sein:

- 1) durch die schuldhafte Verletzung der zivilrechtlichen Rechte und Interessen einer anderen Person,
- 2) wann immer die deliktsrechtliche Haftung angenommen wird, und
- 3) bei einer Gefährdungshaftung. Die Annahme der deliktsrechtlichen Haftung und die Gefährdungshaftung sind nur dann zulässig, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind. Ein Schädiger haftet jedoch nicht, wenn der Schaden absichtlich durch den Geschädigten oder durch höhere Gewalt verursacht wurde. Die deliktsrechtliche Haftung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Schädiger aus Notwehr gehandelt hat oder wenn der verursachte Schaden eine Folge von Notfallhandlungen zur Gefahrvermeidung ist. Im letzteren Fall haftet diejenige Person, die die Gefahr verursacht hat. Eine Haftungsmilderung ist möglich, wenn der Geschädigte schuldhaft handelt, oder mit anderen Worten, fahrlässig zum Schaden beigetragen hat.

Rechtsfolgen: Das Deliktsgesetz sieht eine Anzahl von Methoden vor, wonach der Schädiger Abhilfe leisten kann. Die Methoden umfassen die Unterlassung der unerlaubten Handlung, Beseitigung des durch das deliktsrechtliche Verhalten verursachten Risikos, Beseitigung des Hindernisses, Rückgabe des Eigentums, Wiederherstellung des Originalzustands, Entschädigung für Verluste, Entschuldigung und Beseitigung der Folgen bei Rufschädigung und Wiederherstellung des Rufes.

Gesamtschuldnerische Haftung: Wenn zwei oder mehrere Parteien gemeinsam eine unerlaubte Handlung begehen und dadurch einen Schaden verursachen, haften sie gesamtschuldnerisch. Wenn eine Partei eine andere Partei zu einer unerlaubten Handlung anstiftet oder dieser Hilfe leistet, so haften beide Parteien ebenfalls gesamtschuldnerisch. Die geschädigte Partei hat das Recht, Schadensersatz von jedem Schädiger zu verlangen; die Schädiger gleichen sich dann im Innenverhältnis untereinander aus. Für den Fall, dass die Feststellung des Haftungsumfangs jedes einzelnen Schädigers nicht praktisch oder zu schwierig ist, so haften alle Schädiger zu gleichen Anteilen.

II. Für Gesellschaften in China besonders relevante Themen

1. Produkthaftung

Erweiterung der haftenden Parteien: Derzeit sieht Artikel 122 der Grundsätze des Zivilrechts in China vor, „dass, wenn ein minderwertiges Produkt einen Schaden beim Eigentum oder eine körperliche Verletzung bei anderen verursacht, so haftet der Hersteller oder Verkäufer zivilrechtlich nach den Gesetzen“. Das Produktqualitätsgesetz von China besagt, dass der Hersteller eines minderwertigen Produkts neben der zivilrechtlichen Haftung auch die entsprechende verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Haftung zu tragen hat. Das Deliktsgesetz weitet die Regelungen bezüglich der Produkthaftung zugunsten des Klägers aus, der nunmehr Schadensersatz von sowohl dem Hersteller als auch dem Verkäufer des fehlerhaften Produktes verlangen kann, unabhängig davon wer den Fehler verursacht hat. Wenn der Produktfehler durch den Hersteller verursacht wurde und der Verkäufer hat den Kläger entschädigt, so kann der Verkäufer einen Ausgleich vom Hersteller verlangen und vice versa. Dritte in der Vertriebskette wie Transport- oder Lagerunternehmen sind hiervon ebenfalls betroffen: in dem Fall, dass der Mangel oder der Schaden ihnen zugerechnet werden kann, so hat der Hersteller oder Verkäufer des fehlerhaften Produkts das Recht, eine Entschädigung oder einen Beitrag von ihnen zu verlangen.

Artikel 59 weitet außerdem nun die haftenden Parteien hinsichtlich fehlerhafter medizinischer Produkte, die einen Schaden beim Patienten verursachen, aus. Wenn ein Patient durch fehlerhafte Medikamente, Desinfektionsmittel, medizinische Apparate oder minderwertige Bluttransfusionen geschädigt wird, so kann er oder sie Entschädigung von dem Hersteller oder der Organisation, die das Blut liefert, oder dem medizinischen Institut selbst verlangen. Im Fall, dass der Patient die Entschädigung von dem medizinischen Institut verlangt, so hat das Institut das Recht, einen Ausgleich von dem haftenden Hersteller oder der haftenden Organisation, die das Blut liefert, zu verlangen.

Erweiterung der einem Rückruf unterliegenden Produkte: Vor dem Deliktsgesetz waren Rückrufe für fehlerhafte Produkte nur auf Autoprodukte, Spielzeuge, Medizin und Lebensmittel anwendbar. Das Deliktsgesetz fordert nunmehr von dem Hersteller und dem Verkäufer Abhilfemaßnahmen für alle fehlerhaften Produkte. Artikel 45 sieht vor, dass die Kläger das Recht haben, den Hersteller oder den Verkäufer aufzufordern, die Gefahr oder den Mangel am Produkt zu beseitigen, falls das fehlerhafte Produkt die Sicherheit von Personen oder Eigentum gefährdet. Artikel 46 schreibt weiterhin vor dass, falls ein in den Verkehr gebrachtes Produkt als fehlerhaft angesehen wird, der Hersteller oder der Verkäufer Abhilfemaßnahmen wie Warnungen an Verbraucher oder Rückruf des fehlerhaften Produktes zu ergreifen hat. Diese Abhilfemaßnahmen müssen nicht nur rechtzeitig ergriffen werden, sondern auch ausreichend und effektiv sein. Werden diese Maßnahmen nicht getroffen, so haften der Hersteller und der Verkäufer nach dem Deliktsgesetz.

Schadensersatz in hohem Maße: Das Deliktsgesetz führt zum ersten Mal das Konzept des Schadensersatzes in hohem Maße in das chinesische Recht ein. Vorher beinhalteten das Verbraucherrechtsschutzgesetz und das Lebensmittelsicherheitsgesetz zwar Regelungen bezüglich der Entschädigungszahlung, doch diese Entschädigung beschränkte sich auf ein fest vorgeschriebenes Vielfaches von der für das Produkt gezahlten Summe. Artikel 47 besagt, dass wenn eine Partei wissentlich ein fehlerhaftes Produkt herstellt oder verkauft, welches Schäden am Leben und Gesundheit verursacht, die geschädigte Partei das Recht auf Schadensersatz hat und in diesem Fall die Höhe Schadensersatzes nicht beschränkt ist. Das Deliktsgesetz gibt jedoch weder einen Standard noch eine Methode für die Berechnung des Schadensersatzes vor.

3. Umweltverschmutzung

Gefährdungshaftung: Vor dem Deliktsgesetz basierte die Haftung für unerlaubte Handlungen im Umweltrecht auf der Verletzung von anwendbaren Umweltgesetzen und -regelungen durch den Beklagten. Artikel 65 besagt nun einfach, dass, wo ein Schaden durch Umweltverschmutzung verursacht wurde, der Schädiger nach dem Deliktsgesetz haftet. Mit anderen Worten: selbst wenn der Beklagte alle anwendbaren Gesetze und Regelungen einhält, so kommt eine Gefährdungshaftung in Betracht, wenn aus der Verschmutzung ein Schaden oder eine Verletzung resultiert.

Verlagerung der Beweislast: Die geschädigte Partei braucht nur einen Anscheinsbeweis vorzulegen, dass die Handlungen des Schädigers den Schaden wahrscheinlich verursacht haben. Artikel 66 verschiebt die Beweislast auf

den Beklagten, indem im Fall eines Streits über Umweltverschmutzung der Schädiger beweisen muss, dass er nicht haftbar ist oder seine Haftung gemildert werden kann. Der Schädiger kann beweisen, dass er nicht haftet, indem er belegt, dass eine Kausalität zwischen seiner Handlung und dem Schaden nicht gegeben ist, oder dass der Schaden absichtlich von der geschädigten Partei selbst verursacht wurde. Eine Haftungsmilderung kommt bei einem Nachweis von höherer Gewalt in Betracht, wenn eine dritte Partei für die Verschmutzung verantwortlich oder die geschädigte Partei mitverantwortlich ist.

Mitschädiger: Artikel 67 deckt die Situation ab, in der die Verschmutzung durch zwei oder mehrere Schädiger verursacht wurde. In diesem Fall bestimmt sich die Haftung der Schädiger nach dem Ausmaß der Verschmutzung, der Art und Menge der Schadstoffe und „anderen Faktoren“. Das Deliktsgesetz sieht erneut lediglich sehr allgemeine Begriffe zur Bestimmung der entsprechenden Haftungsebenen zwischen den Mitschädigern vor, die noch weiterer Klarstellung bedürfen.

Erweiterung der haftenden Parteien: Artikel 68 begründet das Prinzip der Gesamtschuldnerhaftung hinsichtlich der durch eine dritte Partei verursachte Verschmutzung. Der Schädiger wird in diesem Fall zusammen mit der dritten Partei, der die Verschmutzung zugeordnet werden kann, haften und der Kläger kann entweder von dem Schädiger oder der dritten Partei Entschädigung verlangen. Falls der Kläger den Schädiger für die Entschädigung auswählt, so kann der Schädiger nach der Zahlung einen Ausgleich von der dritten Partei verlangen. Es wird nicht immer einfach sein, die für die Verschmutzung ursprünglich verantwortliche dritte Partei ausfindig zu machen, sodass es ratsam ist, eine Haftung für Umweltverschmutzung, soweit möglich, vor einer Investition in China auszuschließen oder zumindest eine Vereinbarung hinsichtlich des Ausgleichs zu erzielen. Beispielsweise im Fall, dass ein Investor ein Landnutzungsrecht erwerben will, so ist es ratsam, dass er vor dem Abschluss eines Vertrages eine Umwelteinschätzung inklusive Freistellungs- und Garantieklauseln in Auftrag gibt.

4. Deliktsrecht im Zusammenhang mit Arbeitsrecht

Unerlaubte Handlungen durch entsandte Arbeitnehmer: Artikel 34 bestimmt eindeutig, dass Arbeitgeber für jeden durch ihre Arbeitnehmer während ihrer Pflichtausübung verursachte Schäden bei anderen haften. Das Deliktsgesetz klärt nunmehr auch die vorher unklare Frage, wer für die unerlaubten Handlungen entsandter Arbeitnehmer haftet. Wenn ein entsandter Arbeitnehmer während der Entsendungszeit und im Rahmen seiner Pflichtausübung Schäden bei einer

anderen Person verursacht, so haftet die Einrichtung, die den entsandten Arbeitnehmer empfängt, nach dem Deliktsgesetz; Entsendungsagenturen haften ebenfalls, wenn sie schuldhaft gehandelt haben.

III. Zusammenfassung

Die Einführung des Deliktsgesetzes ist eine weitere Bemühung zur Stärkung des chinesischen Rechtssystems und zur Anpassung an die rasanten Änderungen in der chinesischen Gesellschaft. Es soll die bereits bestehenden Regelungen bezüglich des Deliktsrechts ergänzen, vereinigen und gegebenenfalls erweitern. Das Deliktsgesetz wird sich auch auf die Geschäftstätigkeiten ausländischer Unternehmen in China auswirken, spätestens wenn die Einführungsregeln oder andere zusätzliche Regelungen zum Deliktsgesetz verkündet werden. In der Zwischenzeit ist es Gesellschaften zu empfehlen, aktiv ihre Compliance Strukturen sowie ihre Versicherungspolicen anpassen.

Dieter De Smet LL.M. (University of Pennsylvania)
LL.M. in Chinese Law (National University of Singapore)
Luther Attorneys, Shanghai
Telefon +86 21 5010 6593
dieter.desmet@cn.luther-lawfirm.com

Indien

Neuer Aufwind für Offshore Strukturen bei Investitionen in Indien

Nachdem durch den sogenannten Vodafone Fall (Entscheidungen des Mumbai High Court vom 3. Dezember 2008 sowie des Supreme Court vom 23. Januar 2009) die Effizienz sogenannter Offshore Strukturen in Zweifel gezogen wurde, haben zwei aktuelle Entscheidungen der indischen Authority for Advance Rulings („AAR“) nun klargestellt, dass die Zwischenschaltung von Holding-Gesellschaften grundsätzlich steuerlich anerkannt werden muss, wenn die Voraussetzungen des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens vorliegen.

Offshore Strukturen werden insbesondere genutzt, um die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen zu reduzieren. Hierbei werden Zwischenholdings gezielt in solchen Jurisdiktionen errichtet, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Indien („DBA“) vorsehen, dass Gewinne, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer indischen Kapitalgesellschaft erzielt werden, nicht der indischen „Capital Gains Tax“ (derzeit 21,11 %) unterliegen. Zu nennen sind hier insbesondere Länder wie Mauritius, Zypern, Singapur und die Niederlande.

Die beiden nun von der AAR entschiedenen Fälle werden nachfolgend kurz dargestellt:

*KSPG Netherlands Holding B.V.,
AAR Ruling vom 25. Februar 2010*

Im Oktober 2006 wurde die Pierburg India Pvt. Ltd. in Indien als 100%ige Tochtergesellschaft der Pierburg GmbH gegründet. Die KSPG Netherlands Holding B.V., eine 100%ige Tochtergesellschaft der Kolbenschmidt Pierburg AG, hat im November 2008 alle Anteile an der Pierburg India Pvt. Ltd. erworben. In den Folgejahren investierte die KSPG Netherlands Holding B.V. erheblich in die Pierburg India Pvt. Ltd., um deren Expansionspläne voranzutreiben. Die KSPG Netherlands Holding B.V. wollte durch die AAR geklärt wissen, ob sie im Falle einer Veräußerung ihrer Anteile an der Pierburg India Pvt. Ltd. an eine ausländische Gesellschaft in Indien Capital Gains Tax zahlen muss.

Artikel 13 (5) des indisch-niederländischem DBA sieht vor, dass eine Steuerpflicht in den Niederlanden nur dann besteht, wenn Anteile an einer indischen Gesellschaft an eine andere ausländische Gesellschaft übertragen werden.

Die indischen Steuerbehörden waren der Ansicht, dass die Gründung der KSPG Netherlands Holding B.V. und die anschließende Anteilsübertragung an diese ausschließlich der Umgehung der Capital Gains Tax in Indien diene. Da die Kolbenschmidt Pierburg AG der wahre wirtschaftliche Eigentümer (beneficial owner) der Pierburg India Pvt. Ltd. sei, sei das indisch-niederländische DBA nicht anwendbar. Mangels einer entsprechenden Regelung im deutsch-indischen DBA sei der Veräußerungsgewinn in Indien steuerpflichtig.

Die AAR hat entschieden, dass die Zwischenschaltung der niederländischen Holding keine Umgehung darstellt und steuerlich anerkannt werden müsse. Insbesondere hebt es hervor, dass Artikel 13 (5) des indisch-niederländischem DBA nicht auf das wirtschaftliche Eigentum abstellt. Aber selbst wenn es darauf ankäme, gäbe es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür, dass das wirtschaftliche Eigentum der deutschen Konzernobergesellschaft zustünde. Die niederländische Holding-Gesellschaft sei eine eigenständige Rechtsperson mit eigener Geschäftsführung und eigenem Management und könne nicht ignoriert werden. Dafür spreche insbesondere, dass die niederländische Holding-Gesellschaft in erheblichem Umfang in die indische Tochtergesellschaft investiert habe. Daher sei, zumindest basierend auf den Tatsachen im Zeitpunkt der Entscheidung, ein etwa erzielter Veräußerungsgewinn nicht in Indien steuerpflichtig. Die Steuerbehörde könne jedoch im Zeitpunkt der Veräußerung die dann aktuellen Fakten erneut prüfen und gegebenenfalls zu einem anderen Ergebnis gelangen.

E*Trade Mauritius Ltd., AAR Ruling vom 22. März 2010

Die E*Trade Mauritius Ltd., eine in Mauritius gegründete 100%ige mittelbare Tochtergesellschaft der E*Trade Financial Corporation, USA, hielt sämtliche Anteile an der indischen Gesellschaft IL&FS Investsmart Ltd., Die E*Trade Mauritius Ltd. verfügt über ein Tax Residency Certificate der Steuerbehörden in Mauritius. Im Geschäftsjahr 2008/2009 hat die E*Trade Mauritius Ltd. ihre Anteile an der IL&FS Investsmart Ltd. an die HSBC Violet Investment (Mauritius) Ltd. veräußert und dabei einen erheblichen Veräußerungsgewinn erzielt. Artikel 13(4) des DBA zwischen Indien und Mauritius bestimmt, dass die erzielten Veräußerungsgewinne in Indien nicht besteuert werden.

Daher hat die E*Trade Mauritius Ltd. bei der indischen Steuerbehörde ein sogenanntes „Nil withholding tax certificate“ beantragt. Diese war jedoch der Ansicht, dass der Veräußerungsgewinn in Indien steuerpflichtig sei, da die US Konzernobergesellschaft der wahre wirtschaftliche Eigentümer (beneficial owner) der Anteile an der indischen Gesellschaft gewesen sei, da diese bei der Veräußerung eine erhebliche eigenständige Rolle gespielt habe (Verhandlung der Verträge etc.) und zudem die E*Trade Mauritius Ltd. kontrolliere.

Auch in diesem Fall hat die AAR die Ansicht der indischen Steuerbehörde zurückgewiesen. Dabei hat sich die AAR auf das Urteil des indischen Supreme Court im Fall Azadi Bachao Andolan (263 ITR 706 (SC)) berufen, welches besagt, dass ein Tax Residence Certificate der mauritischen Steuerbehörden ein Indizienbeweis (presumptive evidence) für das wirtschaftliche Eigentum und den Gewinn aus der Veräußerung der Anteile sei. Es gäbe kein „rechtliches Tabu“ gegen „treaty shopping“, solange man keinen Missbrauch der rechtlichen Form betreibt. Die Tatsache allein, dass die US Gesellschaft die Tätigkeiten der Mauritius Gesellschaft kontrollierte, genügt nicht, um deren rechtliche Selbständigkeit zu negieren.

Fazit

Die beiden Entscheidungen des AAR zeigen, dass es für ausländische Investoren auch nach Vodafone weiterhin Sinn macht, ihre Beteiligungen an indischen Tochtergesellschaften über Offshore-Strukturen zu halten. Allerdings ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die potenziellen Steuervorteile die Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Holding-Gesellschaft überwiegen. Weiterhin sehen einige DBA bestimmte Substanzvoraussetzungen vor, welche die Holding-Gesellschaft erfüllen muss.

Dr. Angelika Yates, Partnerin
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
angelika.yates@luther-lawfirm.com
Telefon +49 221 9937 25797

Philipp Dietz, LL.M. (Edinburgh)
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln
philipp.dietz@luther-lawfirm.com
Telefon +49 221 9937 14224

Indonesien

Das indonesische Gesetz Nr. 24 aus 2009 – Bahasa Indonesia als Vertragssprache

Am 2. Juli 2009 trat das indonesische Gesetz Nr. 24 aus 2009 („Gesetz 24/2009“) in Kraft. Obwohl es mit seinem eigentlich ausdrücklichen Titelbezug auf Angelegenheiten der indonesischen Flagge, Sprache, Staatssymbole und der Nationalhymne zunächst den Eindruck erweckt, es betreffe nur staatsrechtliche und staatsorganisatorische Angelegenheiten, enthält es mit seinem Artikel 31 eine Regelung noch unklarer Tragweite.

Artikel 31 Absatz (1) lautet in sinngemäßer deutscher Übersetzung: „Die indonesische Sprache muss in Grundsatzvereinbarungen und/oder Vereinbarungen mit indonesischen staatlichen Abteilungen, Regierungsbehörden, dem indonesischen privaten Sektor oder indonesischen Bürgern verwendet werden.“ Absatz (2) fährt fort: „Die in Absatz (1) genannten Grundsatzvereinbarungen oder Vereinbarungen, die ausländische Parteien einschließen, sollten ebenfalls in deren nationaler Sprache oder in der englischen Sprache abgefasst werden.“ Die im Gesetz selbst enthaltenen „Klarstellungen“ führen zu Artikel 31 Absatz (1) aus, dass „Vereinbarungen“ internationale Vereinbarungen einschließen, d.h. jede Vereinbarung des öffentlichen Rechts, die internationalem Recht untersteht und von der Regierung und dem Staat, internationalen Organisationen oder anderen internationalen Rechtsträgern abgeschlossen wird. Internationale Verträge sind schriftlich in indonesischer Sprache abzufassen, in der Sprache des anderen Staates und/oder in der englischen Sprache. Speziell für Vereinbarungen mit internationalen Organisationen ist die zu verwendende Sprache die Sprache der internationalen Organisation.“ Absatz (2) wird wie folgt „klargestellt“: „In bilateralen Vereinbarungen sollte der Text der Vereinbarung in indonesischer Sprache und der Sprache dieses anderen Landes schriftlich niedergelegt werden und/oder in der englischen Sprache und beide Dokumente gelten als Original.“ Artikel 40 des Gesetzes 24/2009 verweist dann für die Regelung der weiteren Einzelheiten auf eine Präsidentenverordnung, die bis dato noch nicht erlassen worden ist.

Das zunächst wenig beachtete Gesetz 24/2009 sorgt nun in der Vertragsgestaltung mit indonesischen Vertragspartnern zunehmend für Unruhe und Unsicherheit. Bislang war es den Vertragsparteien aufgrund der im indonesischen

Recht geltenden Vertragsfreiheit in den meisten Fällen völlig frei gestellt, in welcher Sprache ein Vertrag abgefasst sein soll. Gesetzliche Ausnahmen galten z. B. nur für manche Immobilientransaktionen, Franchiseverträge mit indonesischer Beteiligung und Gesellschaftsanteilsübertragungen, die notariell zu beurkunden sind. Das neue Gesetz scheint nun ein allgemeines Erfordernis zur Verwendung der indonesischen Sprache aufzustellen, von dem dann nur einige Ausnahmen im Bereich „internationaler Verträge“ gemacht werden.

Festzustellen ist dabei zunächst, dass das Gesetz selbst keinerlei ausdrückliche Rechtsfolge geschweige denn eine Sanktion für die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Vertragssprache vorsieht. Nach der indonesischen Rechtspraxis und aus einem Vergleich mit anderen Gesetzen und deren Anwendung folgt daraus unmittelbar, dass ein nicht in der richtigen Landessprache abgefasster Vertrag nicht unmittelbar nichtig oder schwebend unwirksam ist, da das Gesetz diese Rechtsfolge ansonsten direkt angeordnet haben müsste. Er könnte aber möglicherweise von jeder, insbesondere der (vermeintlich) zu schützenden indonesischen Partei, nachträglich angefochten werden. Unter indonesischen Praktikern gilt die Berechtigung zu dieser Maßnahme als direkte Rechtsfolge zwar als sehr unwahrscheinlich, sie wird allerdings als mindestens abstrakte Gefahr wahrgenommen. Eine solche Anfechtung bzw. die Berufung auf angeblich sogar weitergehende Rechtsfolgen wird ohne Zweifel in entsprechenden Auseinandersetzungen von der durch das Problem jeweils begünstigten Partei thematisiert werden. Aufklärung von offizieller Seite könnte außer einem ergänzenden Gesetz allenfalls die in Artikel 40 vorgesehene Präsidentenverordnung schaffen.

Auch die inhaltliche Auslegung des neuen Gesetzes begegnet Unklarheiten: zwar gewinnt man den Eindruck, dass das Spracherfordernis vornehmlich Vereinbarungen unter Beteiligung öffentlicher Rechtsträger regeln soll, doch sind der „private Sektor“ sowie „indonesische Bürger“ ausdrücklich in den Regelungskreis aufgenommen. Im Gesetzgebungsverfahren wurden dem Vernehmen nach nur das Innen-, das Arbeits- und das Kulturministerium beratend hinzugezogen, nicht aber das Wirtschaftsministerium. Auch dies

lässt indonesische Praktiker mehr die gesetzgeberische Absicht einer „staatlichen Innenwirkung“ vermuten, die Appellcharakter an die Vertragsgestaltung haben soll. Weiter wird im Gesetz 24/2009 durchweg auch auf die englische Sprache als Vertragssprache verwiesen, allerdings unter einer einigermaßen unklaren Verwendung von Verknüpfungen mit den Worten „und“ sowie „oder“ sowie mit einer einigermaßen klaren Formulierung als Postulat einer zusätzlichen Sprachfassung internationaler Verträge neben der vorgeschriebenen indonesischen Fassung.

Man mag als internationaler Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr mit Indonesien zunächst geneigt sein, das neue Gesetz zu ignorieren bzw. auf die ausstehenden Regelungen in der Präsidentialverordnung zu warten. Der angemessenen kaufmännischen wie auch der rechtlichen Vorsicht dürfte ein solches Verhalten jedoch nicht genügen: Verträge mit indonesischen Vertragspartnern unterliegen im Normalfall ohnehin bereits zahlreichen Herausforderungen in der rechtlichen wie auch der wirtschaftlichen Durchsetzung. Zusätzliche Risiken sollten daher tunlichst vermieden werden.

Es besteht momentan – soweit ersichtlich – Einigkeit unter den indonesischen Rechtspraktikern, dass die neue gesetzliche Regelung keine Auswirkungen auf vor dem 2. Juli 2009 abgeschlossene Verträge hat, selbst wenn diese noch lange in die Zukunft wirken. Bei neuen Verträgen besteht argumentativ die Möglichkeit der Ausgrenzung des neuen Gesetzes durch die Vereinbarung eines anderen Vertragsrechts im jeweiligen Vertrag selbst. Das indonesische Recht erkennt Parteivereinbarungen über das anzuwendende Vertragsrecht grundsätzlich an. Der Hintergrund dieses Gedankens ist, dass wenn ein Vertrag von vornherein ausländischem materiellem Recht unterliegt, er auch den Vorschriften über die Förmlichkeiten dieses Rechts entzogen sein soll. Aus dem internationalen Verständnis des Vertragsstatuts gilt dies allerdings nur eingeschränkt: wird der Vertrag mindestens in Indonesien selbst geschlossen, mag ein dort geltendes materielles Formerfordernis – vielleicht – aus indonesischer Sicht auch auf dessen Wirksamkeit durchschlagen. Allerdings ist, wie bereits dargelegt, die Unwirksamkeit des Vertrages nach dem Gesetz 24/2009 bislang nicht ausdrücklich als unmittelbare Rechtsfolge angeordnet.

Weiter wird diskutiert, dass durch die gleichzeitige Wahl eines ausländischen Gerichtsstands oder Schiedsorts neben der Wahl eines fremden Vertragsrechts der Einfluss des neuen Gesetzes im Grunde insgesamt ausgeschlossen sein sollte, einschließlich der Gefahr seiner Einführung durch die prozessuale Hintertür eines mit der Problematik befassten indonesischen Gerichts (oder Schiedsgerichts). Als nicht auszuschließendes Risiko verbleibt allerdings auch hier die Möglichkeit, dass die neue „nationale Regelung zur Verwen-

dung der indonesischen Sprache auf internationale Verträge“ durch das Gesetz 24/2009 als Bestandteil des sich weiter entwickelnden indonesischen Ordre Public verstanden werden könnte, mithin mindestens für die ohnehin schwierige effektive Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Indonesien ein zusätzliches Hindernis entstanden ist.

In der Praxis sollte berücksichtigt werden, dass die neue Vorgabe bereits durch die Erstellung einer indonesischen Zweitfassung des betreffenden Vertrages gewahrt wird. Das Gesetz 24/2009 bestimmt nicht, dass die indonesische Sprachfassung die im Fall von Sprachdiskrepanzen vorrangige Vertragsversion zu sein hat. Eine Garantie dafür, dass ein indonesisches Gericht diese Konsequenz nicht womöglich aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes ebenfalls noch zieht, besteht natürlich nicht. Allerdings kann dieses Risiko erstens bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt in der Übersetzung minimiert werden und zweitens müssen allfällige Übersetzungsfehler nicht (ausgerechnet) in den gegebenenfalls streitrelevanten Vertragsbestimmungen liegen.

Im Ergebnis ist das Gesetz 24/2009 zweifellos ein neues Hindernis für eine schlanke, risikominimierende Vertragsgestaltung ausländischer Unternehmer mit indonesischen Partnern. Das Spracherfordernis des Gesetzes ist sicherlich speziell, aber international nicht einzigartig. Seine Schutzfunktion gegenüber den lokalen indonesischen Vertragsparteien ist evident. Bevor man sich von ausländischer Seite jedoch über diese Rechtsentwicklung beklagt, mag man vielleicht zunächst überlegen, ob man sich auch in Deutschland insbesondere in Zeiten von im Umfang ausufernden englischen Vertragswerken in juristischer Terminologie in für die „andere“ Vertragspartei „fremder“ Sprache nicht ebenfalls insgeheim ein solches „Schutzgesetz“ des heimischen Gesetzgebers wünschen würde. Die laut Presseberichten in Deutschland vermeintlich völlig „unverstandenen“ Regelungen deutsch-amerikanischer Sale-and-Lease-Back Geschäfte durch Städte und Gemeinden betreffend deutsche Infrastruktureinrichtungen seien hier nur als ein Beispiel genannt. Daher sollten deutsche Unternehmen mit wirtschaftlichen Interessen in Indonesien das neue Gesetz eher sportlich als weitere Hürde in der Vertragsgestaltung verstehen und ihr Geschäft weiterhin mit der ohnehin erforderlichen asiatischen Gelassenheit, gepaart mit deutscher Sorgfalt verfolgen. Ein professioneller Berater sorgt am Ende auch für die nötige Übersetzung eines internationalen Vertrages in die Landessprache als letztes Element der Compliance.

Dr. Rene-Alexander Hirth, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart
Telefon +49 711 9338 24955
rene-alexander.hirth@luther-lawfirm.com

Malaysia

Einführung eines Kartellrechts in Malaysia geplant

Am 22. April 2010 hat Malaysia als bisher letztes asiatisches Land ein eigenes nationales Wettbewerbsrecht – den Competition Act und den Competition Commission Act – verabschiedet. Die Competition Acts werden voraussichtlich im Frühjahr 2011 in Kraft treten. Die in Malaysia tätigen Unternehmen sollten aber bereits jetzt sicherstellen, dass ihre geschäftlichen Aktivitäten kartellrechtskonform sind, und sich darauf einstellen, dass der Competition Act teilweise strengere Regelungen als das deutsche und europäische Kartellrecht vorsieht.

I. Competition Commission Act

Der Competition Commission Act regelt Errichtung, Zusammensetzung, Funktionen sowie Befugnisse der Competition Commission (Wettbewerbsbehörde). Die Competition Commission besteht aus einem Vorsitzenden, vier Mitgliedern der Regierung, von denen einer ein Vertreter des für den nationalen Handel und für Verbraucherangelegenheiten zuständigen Ministeriums ist, und nicht weniger als drei, aber auch nicht mehr als fünf weiteren Mitgliedern, die Erfahrungen und Kenntnisse auf anderen Gebieten (Handel, Industrie, Verbraucherschutz, etc.) vorweisen können. Aufgrund der Beteiligung der Regierungsmitglieder erlangt die Regierung einen beträchtlichen Einfluss auf die materiell-rechtliche Bewertung, ob ein Verhalten als wettbewerbschädlich oder missbräuchlich eingestuft wird.

II. Competition Act

Gegenstand des Competition Acts ist das klassische Kartellrecht. Geregelt wird die Untersagung und Sanktionierung von wettbewerbsbeschränkenden und missbräuchlichen Verhalten, nicht aber auch eine präventive oder repressive Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Erfasst werden sowohl private als auch öffentliche Unternehmen, letztere jedoch nur insoweit, als sie nicht in unmittelbarer oder mittelbarer Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig werden.

1. Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten

Der Competition Act untersagt horizontale Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern und vertikale Vereinbarungen zwischen Marktteilnehmern unterschiedlicher Marktstufen, die in erheblicher Weise eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken. Abweichend vom deutschen Recht wird ausdrücklich eine

„erhebliche Marktbeeinflussung“ verlangt, ohne den Begriff jedoch zu definieren. Die Konkretisierung wird daher Aufgabe der Wettbewerbsbehörde sein.

Bei horizontalen Vereinbarungen, die Absprachen über Preise und andere Handelskonditionen, Markt- und Lieferaufteilungen, Produktlimitierung und -kontrolle, Absatzmärkte und Marktzutritte, technologische Entwicklungen und Investitionen bezwecken, wird eine wesentliche Wettbewerbsbeeinträchtigung unterstellt, ohne dass es auf weitere Faktoren, wie bspw. die Marktanteile der beteiligten Unternehmen, ankommt. Eine entsprechende Vermutung, dass bei bestimmten Absprachen der Wettbewerb in erheblicher Weise beeinträchtigt wird, gilt nicht auch für die Alternative des „Bewirkens“.

Vertikale Vereinbarungen sind ausnahmslos ebenfalls verboten. Nach europäischem Recht wird demgegenüber ein Verbot nur bei einem Marktanteil der beteiligten Unternehmen von mehr als 30 % ausgesprochen.

Auf Antrag der Unternehmen oder von Amts wegen kann die Competition Commission allerdings eine Freistellung von dem Verbot erteilen, sofern die Vereinbarung auch wirtschaftlich vorteilhaft ist. Während der Prüfung darf die Vereinbarung jedoch noch nicht umgesetzt werden.

2. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Der Competition Act verbietet Unternehmen ferner, eine marktbeherrschende Stellung individuell oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Unternehmen zu missbrauchen. Als missbräuchlich werden ausdrücklich auch unfaire Handlungen, bspw. die Erhebung unfairer Preise und Handelsbedingungen, unfaire An- und Verkäufe sowie unfairer Handel, verstanden. Der Missbrauchstatbestand integriert damit Aspekte des unlauteren Wettbewerbs in das Kartellrecht und ist weiter gefasst als die Tatbestände der EU-Mitgliedstaaten. Problematisch ist jedoch, dass der Begriff „unfair“ in erheblichem Maße von der subjektiven Auslegung abhängt, was zu Rechts- und Anwendungsunsicherheit führt. Während der Missbrauch als solcher extensiv geregelt ist, wird die marktbeherrschende Stellung nicht konkretisiert. Sie wird nicht von dem Erreichen bestimmter Marktanteile eines Unternehmens abhängig gemacht, sondern es wird auf Fak-

toren abgestellt, die die Marktmacht eines Unternehmens belegen. Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung kann im Falle eines vernünftigen, wirtschaftlichen Grundes, bspw. als Antwort auf einen Markteintritt oder ein anderes Marktverhalten, jedoch gerechtfertigt sein.

3. Sanktionen

Im Hinblick auf die Sanktionen unterscheidet der Competition Act zwischen dem Rechtsverstoß als solchem und der strafbaren Zuwiderhandlung, bei der der Verantwortliche persönlich haftet. Problematisch ist jedoch, dass das Gesetz eine Verletzungshandlung nicht immer eindeutig zuordnet. Als Strafe ist eine Geldstrafe vorgesehen, die maximal 10 % des weltweit, während des gesamten Zeitraumes des Wettbewerbsverstoßes erzielten Unternehmensumsatzes beträgt. Im Gegensatz zum deutschen und europäischen Kartellrecht, bei denen bei der Bußgeldbemessung das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor Erlass des Bußgeldbescheides zugrunde gelegt wird, wird hier der zugrundezuliegende Zeitraum nicht auf ein Jahr beschränkt.

4. Kronzeugenregelung

Schließlich enthält der Competition Act auch eine Kronzeugenregelung. Danach kann die Geldstrafe entfallen oder reduziert werden, sofern der Gesetzesverstoß zugestanden und ein wesentlicher Unterstützungsbeitrag bei der Aufklärung des Verstoßes und der weiteren Beteiligten geleistet wird. Das System folgt dem Prioritätsprinzip und räumt den Unternehmen die (größeren oder kleineren) Vorteile je nach dem Zeitpunkt der Stellung des Kronzeugenantrags ein. Zur Absicherung der Regelung wird es als ein Gesetzesverstoß geahndet, wenn jemand an der Stellung eines Kronzeugenantrags und an der Kooperation mit der Competition Commission gehindert oder dahingehend beeinflusst wird.

Dr. Thomas Kapp, LL.M. (University of California), Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart
Telefon +49 711 9338 12893
thomas.kapp@luther-lawfirm.com

Dr. Kirsten Maike Löwenkamp
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart
Telefon +49 711 9338 19547
kirsten.maike.loewenkamp@luther-lawfirm.com

Russland

Handels- und Gesellschaftsrechtliche Entwicklungen in der Russischen Föderation

Seit Beginn des Jahres 2010 hat sich die Novellierung des russischen Handels- und Gesellschaftsrechts fortgesetzt. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen in Kürze zusammengefasst:

1. Nachdem das russische GmbH-Recht 2009 umfassend reformiert wurde, waren sämtliche OOs verpflichtet, ihre Gesellschaftsdokumente bis zum 1. Januar 2010 entsprechend anzupassen. Da nur eine sehr geringe Anzahl an OOs diese Änderungen fristgerecht umgesetzt hat, erließ der russische Gesetzgeber zum Jahresbeginn 2010 eine Übergangsbestimmung, nach welcher die Anpassung der Gesellschaftsdokumente im Zuge der nächsten anfallenden Satzungsänderung vorzunehmen ist. Bis dahin sind OOs und ihre Gesellschafter weder in ihrer Verkehrsnach ihrer Rechtsfähigkeit beschränkt und Gesellschaftsanteile können veräußert oder verpfändet werden. Die Änderungen aus 2009 beziehen sich darauf, dass nunmehr einziges Gründungsdokument einer OO die Satzung ist; der Gründungsvertrag gilt nicht mehr als solches. Die darin vereinbarten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und Gesellschafter untereinander sind in die Satzung zu übertragen. Im Einzelnen zu weiteren Änderungen der GmbH-Reform, siehe Foreign Law Newsletter, 4. Quartal 2009.

Neu ist weiterhin, dass ein Gesellschafter die Einlagen auf seinen Anteil am Satzungskapital auch durch Aufrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft leisten kann. Mit dem Wegfall der Beschränkungen ist nun auch im russischen Recht die Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital (debt-to-equity-swap) möglich. In der Praxis wird sich dies vor allem bei Kapitalerhöhungen auswirken. Dabei ist bei OO ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung, bei Aktiengesellschaften die private Aktienzeichnung erforderlich.

Bei Kapitalherabsetzungen muss innerhalb von drei Werktagen die Registrierungsbehörde (vgl. dem dt. Handelsregister) hierüber benachrichtigt werden. Anschließend hat in zwei aufeinanderfolgenden Monaten eine öffentliche Bekanntmachung der Kapitalherabsetzung zu erfolgen.

Nicht mehr erforderlich ist die individuelle Benachrichtigung sämtlicher Gläubiger. Diese sind jedoch im Falle berechtigt, die vorzeitige Erfüllung ihrer offener Verbindlichkeiten zu fordern; andernfalls können sie das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und Schadensersatzansprüche geltend machen.

- 2.** Anfang 2010 ist zudem das stark umstrittene Gesetz „Über die Grundlagen der staatlichen Regelung des Handels“ in Kraft getreten. Besonders einschneidend kann dies die Lebensmittelbranche treffen, für die Ermächtigungen zur staatlichen Preisregulierung eingeführt wurden. Damit soll die Stabilisierung von Einzelhandelspreisen „sozial relevanter“ Lebensmittelprodukte erreicht werden. Ausländische Unternehmen sind hiervon dann nicht betroffen, wenn es allein um die Einfuhr von Produkten geht, da Anwendungsbereich des Gesetzes der innerrussische Warenverkehr ist. Erfasst sind aber die Produktion und der Vertrieb von Waren über eine russische Tochtergesellschaft in Russland.
- 3.** In rechtspraktischer Hinsicht ist auf Folgendes hinzuweisen: Ab 1. Juli 2010 sind alle Gerichte der Russischen Föderation verpflichtet, Urteile und Beschlüsse auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Die verstärkte Transparenz lässt eine Verbesserung der Rechtssicherheit erwarten.

Desweiteren wurden die staatlichen Gebühren für die Registrierung juristischer Personen sowie die Akkreditierung von Filialen ausländischer Gesellschaften und die Gerichtskosten erhöht.

Reinhard Willemsen, Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
Telefon +49 89 23714 25792
reinhard.willemsen@luther-lawfirm.com

Dr. Janine Rechel
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
Telefon +49 89 23714 17383
janine.rechel@luther-lawfirm.com

Singapur

Singapur: Budget 2010

I. Vorbemerkung

Am 22. Februar 2010 hat der Finanzminister dem Parlament seinen Vorschlag des Jahreshaushaltplanes vorgestellt. Während im Fokus des Budgets des letzten Jahres der Erhalt von Arbeitsstellen und die Unterstützung der von der Krise betroffenen Unternehmen war, kreist das Budget dieses Jahres entsprechend der Empfehlungen des Economic Strategies Committees um die drei Schlagworte Produktivität, Innovation und Qualifikation.

Es ist das erklärte Ziel des Budgets, nachhaltiges ökonomisches Wachstum und steigende Einkommen für die Einwohner zu fördern. Der Plan sieht eine Steigerung um ein Drittel innerhalb der nächsten 10 Jahre vor, die durch folgende Umsetzungsmaßnahmen erreicht werden soll:

- Steuervergünstigungen und Zuschüsse für Produktivität erhöhende Maßnahmen und Investitionen wie Aus- und Fortbildung, Expertise und Innovation;
- Unterstützung von globalem Wachstum und internationaler Wettbewerbsfähigkeit singapurischer Unternehmen, insbesondere durch eine Reihe von Steuermaßnahmen für Forschung und Entwicklung oder Unternehmenserweiterungen im Ausland (gleichsam eine umgekehrte Wegzugsbesteuerung).
- Maßnahmen zur Schaffung eines gesellschaftlichen Umfeldes, in welchem jeder die Möglichkeit hat, seine Potenziale und Chancen auszuschöpfen und jeder Fortschritt und bessere Lebensqualität erfahren kann.

Vor dem Hintergrund, dass die Steuerzahler mehr als 10 Jahre in ungebrochener Folge mit Steuersenkungen bei Körperschaft- und Einkommensteuer verwöhnt wurden, wurde das aktuelle Budget als etwas „langweilig“ gebrandmarkt. Sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen haben sich weitere Steuersenkungen sowie weitere Hilfsmaßnahmen versprochen, welche die Folgen der Krise der letzten zwei Jahre lindern sollen. Stattdessen verbleibt der reguläre Körperschaftsteuersatz bei 17% und der Spitzensatz der Einkommensteuer bei 20%. Als Grund für das unter diesem Gesichtspunkt zurückhaltende Budget wird die sich in 2009 unerwartet schnell erholende Wirtschaft sowie der außerordentlich positive Ausblick für 2010 gesehen.

Auch andere Maßnahmen auf der Wunschliste der Steuerzahler wurden nicht umgesetzt. So zum Beispiel die Verlängerung der Steueramnestie des vergangenen Jahres für die Überweisungen ausländischer Einkommen nach Singapur, die am 21. Januar 2010 endete. Eine solche Vergünstigung besteht derzeit in Hongkong und Malaysia. Dieser Schritt wird durchaus als widersprüchlich zu den Bemühungen der Regierung gesehen, singapurische Unternehmen zu internationalisieren bzw. zur Internationalisierung anzuhalten.

II. Das Budget: Einzelne Regelungen

Auch wenn das Budget hinter den Vorstellungen mancher Steuerzahler geblieben ist, schlägt das Budget eine Reihe von Steuervergünstigungen zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Steigerung von ökonomischem Wachstum vor, von denen die wichtigsten nachfolgend dargestellt werden:

1. Unternehmensbesteuerung

Im Rahmen der Unternehmensbesteuerung sollen beispielsweise im Wege der Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Ausgaben Anreize geschaffen werden, Investitionen in Bereichen wie Forschung und Entwicklung sowie Arbeitnehmerfortbildung zu tätigen.

a. Productivity and Innovation Credit (PIC)

Das Productivity and Innovation Credit (PIC) Scheme wird die beiden bestehenden R&D Incentives aus dem Jahre 2008 ablösen. PIC wird signifikante Abzugsmöglichkeiten für Investitionen im Innovationsbereich gewähren. Die Vorgänger R&D Incentives werden dabei nicht nur erweitert sondern auch durch die Fusion in der Administration vereinfacht. Die mit dem Veranlagungsjahr 2011 (Einkünfte 2010) zur Verfügung stehenden Vergünstigungen betreffen folgende Bereiche:

- Forschung und Entwicklung in Singapur (25% Abzugsfähigkeit der ersten SGD 300,000.- anerkannter Ausgaben pro Finanzjahr; 150% Abzugsfähigkeit für darüber hinausgehende Ausgaben)
- Registrierung geistigen Eigentums (25% Abzugsfähigkeit der ersten SGD 300,000.- anerkannter Ausgaben pro Finanzjahr für die Registrierung von Patenten, Namens- und Designrechten; 100% Abzugsfähigkeit für darüber hinausgehende Ausgaben);

- Akquisition geistigen Eigentums (250% Abzugsfähigkeit der ersten SGD 300,000.- anerkannter Ausgaben; 150% Abzugsfähigkeit für darüber hinausgehende Ausgaben), wobei der Steuerzahler rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der in Rede stehenden Rechte sein muss.
- Investitionen in Designentwicklung in Singapur (250% Abzugsfähigkeit der ersten SGD 300,000.- anerkannter Ausgaben für entsprechende Aktivitäten pro Finanzjahr; 100% Abzugsfähigkeit für darüber hinausgehende Ausgaben)
- Ausgaben für Einrichtungen und Software für Prozessautomatisierung (250% Abzugsfähigkeit der ersten SGD 300,000.- anerkannter Ausgaben pro Finanzjahr; 100% Abzugsfähigkeit für darüber hinausgehende Ausgaben)
- Sowie Ausgaben für Arbeitnehmerfortbildungen (250% Abzugsfähigkeit der ersten SGD 300,000.- anerkannter Ausgaben pro Finanzjahr für externe und Workforce Development Agency akkreditierte interne Ausbildungsmaßnahmen; 100% Abzugsfähigkeit für darüber hinausgehende Ausgaben).

Darüber hinaus sollen Unternehmen mit mindestens drei Angestellten, für die Beiträge an das singapurische Altersvorsorgesystem, den Central Provident Fund (CPF) entrichtet werden, berechtigt sein, etwaige Steuervorteile in steuerfreie Geldzuschüsse umzuwandeln. So können statt SGD 300,000.- abzugsfähiger Ausgaben bis zu SGD 21.000.- Zuschuss pro Finanzjahr in Anspruch genommen werden. Diese Komponente des Schemes wird allerdings nach drei Jahren überprüft.

b. Mergers und Acquisitions

Interessant ist die Einführung einer Mergers & Acquisitions (M&A) Tax Allowance, die Unternehmen anhalten soll, insbesondere auch durch Verschmelzungen und Zukäufe zu wachsen. Die Förderung besteht aus zwei Komponenten: 1. die M&A Allowance selbst sowie 2. die Stamp Duty Remission.

Die M&A Allowance wird qualifizierten M&A-Transaktionen, die zwischen April 2010 und März 2015 ausgeführt werden, gewährt und beträgt 5% des Transaktionswertes bis zu einer maximalen Allowance von SGD 5 Mio pro Finanzjahr und ist nicht verknüpft mit qualifizierten Ausgaben jeglicher Art. Damit ist dieses Steuerprogramm auch neutral in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Transaktion (Asset oder Share Deal). Insgesamt können Steuervorteile von bis zu SGD 850.000.- im Jahr erreicht werden. Der Abschreibungszeitraum/Ansatzzeitraum beträgt 5 Jahre zu gleichen Teilen.

Gleichzeitig wird die Stempelsteuer (Stamp Duty) für Übertragungen nicht gelisteter Aktien im Rahmen von M&A-Transaktionen in Höhe von bis zu SGD 200,000,- pro Finanzjahr erlassen. Einzelheiten sollen seitens der Finanzbehörden bis Juni 2010 bekanntgegeben werden. Bis dahin ist die Stempelsteuer zu zahlen und wird gegebenenfalls zurückerstattet.

c. Industrial Building Allowance (IBA)/Land Intensification Allowance (LIA)

Die Industrial Building Allowance (IBA), eine besondere Abschreibungsmöglichkeit für bestimmte kommerziell genutzte Immobilien, wurde bereits 1940 eingeführt um Anreize zur Industrialisierung des Landes zu schaffen. Wenn man sich Singapur heute anschaut, kann man dieses Ziel durchaus erreicht sehen. Überraschend kam dennoch das abrupte Ende der IBA. Alle Aufwendungen die nach dem 22. Februar 2010 getätigt wurden, sind nicht mehr entsprechend der IBA Regeln anrechenbar.

An die Stelle der IBA tritt nunmehr die Land Intensification Allowance (LIA), ein Steuerprogramm, das auf die Erhöhung des Nutzungsgrades des vorhandenen Landes zielt. Die Begünstigten erhalten die Möglichkeit einer Einmalabschreibung von 25% und einer jährlichen Abschreibung von 5%. Auf diese Weise kann der betreffende Steuerzahler über 15 Jahre die Investition vollständig steuerwirksam abschreiben.

Abschreibbar sind dabei Aufwendungen für die Errichtung eines Gebäudes, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

■ Der Nutzer des Gebäudes gehört zu folgenden neun Industriezweigen:

- Pharma
- Petrochemie
- Erdöl
- Spezialchemie
- Andere chemische Industrie
- Halbleiter- und Wafer-Produktion
- Luftfahrt
- Schiffbau und Hochsee-Konstruktion (marine and off-shore engineering)
- Solarzellen-Produktion

■ Das Land, auf dem das Gebäude entstehen soll, gehört zum Planungsbereich Business 1 oder Business 2 (non White) nach dem Generalplan der Urban Redevelopment Authority.

■ Das Gebäude muss den sogenannten Gross Plot Ratio („GPR“)-Richtwert für den jeweiligen Industriesektor erfüllen. Relevanter Zeitpunkt für die Beurteilung, ob dieser Richtwert erreicht ist, ist der des Bauantrages. Um eine

bessere Landnutzung zu fördern wird die Richtgröße ungefähr 75% des tatsächlichen GPR betragen.

Die LIA tritt mit dem 1. Juli 2010 zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft und wird vom Economic Development Board (EDB) verwaltet.

d. Tax Incentives

Auch in diesem Jahr wurden eine Reihe von Tax Incentives bzw. deren Überarbeitung, Anpassung oder Verlängerung bekanntgegeben, die zusammengefasst für die einzelnen Bereiche wie folgt ausgestaltet sind:

- Neugründungen („Start Ups“): Bislang waren Kapitalinvestitionen nicht steuerabzugsfähig. Nunmehr sollen genehmigte Angel Investoren, die mindestens SGD 100.000,- in ein Start Up im Finanzjahr investieren, 50% der Investition nach einer Haltezeit von zwei Jahren steuerwirksam abschreiben können. Allerdings besteht bei diesen Steuerabzügen eine Obergrenze von SGD 500.000,- pro Finanzjahr. Die Steuererleichterung wird zunächst für fünf Jahre gewährt und erfasst dementsprechend Investitionen die innerhalb dieses Zeitraumes getätigt werden.
- **Rechtsmarkt:** Das bereits bestehende Development and Expansion Incentive Scheme wird um die Erbringung internationaler rechtlicher Beratung erweitert. Dies gilt zunächst bis 2015 und gewährt den begünstigten Rechtsanwaltskanzleien eine reduzierte Körperschaftsteuer von 10%.
- **Finanzbranche:**
 - Financial Sector Incentive wird in der Handhabung vereinfacht und die Liste der begünstigten Tätigkeiten erweitert;
 - Tax Incentive für Futures Members of the Singapore Stock Exchange and Members of Singapore Commodity Exchange Ltd wird eingestellt und die Förderung wird unter die Financial Sector Incentive gestellt.
- **Real Estate Investment Trusts (REIT):** die GST und Stamp Duty Vergünstigungen werden bis 2015 fortgesetzt, Gleiches gilt für Steuerbefreiungen von nicht-singapurischen Einkommen. Die Bedingung, dass ein ungelisteter REIT sich innerhalb eines Monats nach Immobilienerwerb listen lassen muss, wird gelockert, indem der Zeitraum von einem auf sechs Monate erweitert wird.
- **Offshore Versicherungsgeschäft:** der reduzierte Körperschaftsteuersatz von 10% wird zeitlich begrenzt (bis 2015); die Begünstigung wird für einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt und enthält nunmehr auch Mindestanforderungen an die Personalstärke.
- Das bislang bestehende Approved Start-up Fund Manager Scheme wird ersatzlos eingestellt.
- **Seefahrt:**
 - Maritime Finance Incentive wird bis 2016 verlängert;
 - Ship Brokers und Forward Freight Agreement Traders erhalten einen begünstigten Einkommenssteuersatz von 10%; die Incentive ist zunächst auf 5 Jahre befristet;
 - Ship Management Fees welche über ein qualifiziertes Special Purpose Vehikel eingenommen werden, sind nunmehr Einkommenssteuerfrei.
- **Luftfahrt:** Die Investment Allowance für Flugzeugmotoren wird um 5 Jahre verlängert und die non-swapping Bedingung wurde gestrichen.

2. Einkommensteuer

Wie eingangs erwähnt wurden im Rahmen der Einkommensteuer weder der Spitzensteuersatz noch die Progressionstabelle geändert. Auch der 20%-ige Einkommensteerrabatt aus den vergangenen Jahren wurde leider nicht fortgesetzt. Jedoch wurden Begünstigungen im Bereich der Freibeträge geschaffen:

- Steuerzahler mit lebenden Eltern erhalten folgende erhöhten Freibeträge:
 - Elternteil lebt im Haushalt: SGD 7,000.-
 - Elternteil lebt nicht im Haushalt; SGD 4,500.-
 - Elternteil ist pflegebedürftig und lebt im Haushalt: SGD 11,000.-,
 - Elternteil lebt nicht im Haushalt und ist pflegebedürftig: SGD 8,000.-.
- Ehepartner, die den jeweils anderen Ehepartner unterstützen, bekommen einen Freibetrag von SGD 2,000.- zugesprochen. Für unterstützte, angeheiratete Verwandte wird nunmehr ein Freibetrag von SGD 4,000.- gewährt.
- Für selbstfinanzierte Fortbildungsmaßnahmen erhöhen sich die Freibeträge auf bis zu SGD 5,500.-.

Ein in diesem Zusammenhang erwähnenswertes Element des diesjährigen Budgets ist die Einführung des Drei-Jahres Workfare Training Schemes (WTS). Dies ist ein strukturiertes Trainingsprogramm, das insbesondere ältere und Niedriglohn-Arbeitnehmern dabei unterstützen will, neue Fähigkeiten zu erlernen bzw. bestehende Qualifikationen auszubauen, um diesen zu ermöglichen, auch an den Chancen der neuen Ökonomie zu partizipieren. Die am Programm teilnehmenden Arbeitnehmer erhalten ferner Geldzuschüsse bis zu SGD 400.- pro Jahr als Anerkennung für erfolgreich abgeschlossene Fortbildungsmaßnahmen. Die Arbeitgeber profi-

tieren von diesem Programm, indem sie 90 % – 95 % Geldzuschüsse für Lohnkosten abwesender Arbeitnehmer und Kursgebühren erhalten. Der Erfolg des WTS wird freilich von der Adaptionfähigkeit der adressierten Kreise abhängen.

Diese Maßnahmen, flankiert durch die Erhöhung der Strafsteuer für ausländische Arbeitnehmer im Niedriglohnsegment, haben zum Ziel, das Potenzial der vorhandenen Arbeitskräfte in Singapur zu verbessern und Unternehmen weniger abhängig von ausländischen Arbeitskräften machen. Zugleich wird damit eine gewisse Skepsis der Einwohner über die in den vergangenen Jahren erheblich gestiegene Ausländerzahl angesprochen.

3. Mehrwertsteuer (GST)

Im maritimen Bereich wird die Mehrwertsteuer (GST)-Befreiung auf Vergnügungsschiffe erweitert, die ausschließlich für internationale Reisen bestimmt sind. Dies gilt auch für private Yachten, solange diese nicht für die Benutzung in Singapur lizenziert sind.

Die GST-Befreiung wird ferner erweitert auf alle Güter zur Benutzung, zum Verkauf oder zur Installation an Bord eines qualifizierten Schiffes oder Flugzeuges sowie den Transport von Gütern oder Passagieren per Schiff von oder in internationale Gewässer, unabhängig davon, ob das Schiff einen Hafen außerhalb Singapurs anläuft oder nicht.

GST-Vorteile für gelistete Registered Business Trust in den Bereichen Infrastruktur, Schiffs- und Flugzeugleasing werden um 5 Jahre bis 2015 verlängert.

Für GST registrierte und genehmigte Importeure soll es künftig möglich sein, die Einfuhr-GST, die eigentlich mit Eintritt nach Singapur fällig wird, bis zum nächsten monatlichen GST-Return zu verschieben und dort als zahlbar zu erklären.

Ferner sollen die GST-Buchhaltungsregeln vereinfacht werden. Demnächst soll es den meisten Unternehmen erlaubt werden, bei Rechnungsstellung oder Zahlungseingang GST zu buchen, je nachdem, welcher Zeitpunkt eher ist.

4. Foreign Workers Levies

Die Strafsteuer für die Anstellung ausländischer Arbeitskräfte im Niedriglohnsegment wird innerhalb der kommenden drei Jahre stufenweise angehoben. Ab Juli 2010 wird die Abgabe für die meisten Betroffenen zunächst zwischen SGD 10,- und SGD 30,- pro Monat erhöht.

Ferner werden zwei Abgabenstufen für sogenannte S-Pass Inhaber im mittleren Einkommenssegment eingeführt. Die Raten werden für 2010 mit SGD 100,- und SGD 120,- festgesetzt (derzeit SGD 50,-) und stufenweise bis 2012 auf SGD 150,- und SGD 250,- erhöht.

5. Grundsteuer (Property Tax)

Das System der Grundsteuerfestsetzung wird wie folgt geändert: Gebäude und Wohnungen, die der Eigentümer selbst bewohnt, werden mit 0% bis zu einem Jahreswert (annual value) von SGD 6,000,-; mit 4% für die nächsten SGD 59,000,- Jahreswert und mit 6% für den SGD 65,000,- übersteigenden Jahreswert besteuert. Für nicht vom Eigentümer bewohnte Grundstücke und Wohnungen verbleibt der Grundsteuersatz bei 10% des Jahreswertes.

6. Sonstige Steueränderungen

Nachfolgend aufgezählte sonstige Änderungen mögen makroökonomisch bedeutungslos erscheinen, sie zeigen aber die Intention der Regierung, eine gewisse Abrundung der Gesellschaft jenseits von Maßnahmen reiner ökonomischer Steuerung zu schaffen.

Insoweit wurde beispielsweise zur Förderung gemeinnütziger Organisationen die 250%-ige Abzugsfähigkeit von Spenden an genehmigte gemeinnützige Organisationen (Institutions of Public Character) um ein weiteres Jahr bis Ende 2010 verlängert.

Auch die Quellensteuer für die Gagen nicht ansässiger Unterhalter wurde von 15% auf 10% reduziert.

Des Weiteren wurde die derzeitige Zollfrei - Import - Regelung, dass je 1 Liter Bier, Wein oder Branntwein zollfrei nach Singapur eingeführt werden dürfen, insoweit gelockert, als dass der Branntwein gegen einen weiteren Liter Bier oder Wein ersetzt werden darf.

Schließlich ist anzumerken, dass umweltschonende Fahrzeuge, die zu Testzwecken nach Singapur importiert werden, für sechs Jahre eine Befreiung von der Additional Registration Fee und Certificate of Entitlement erhalten. Die Quote wurde zudem von 300 auf 1300 Elektrofahrzeuge erhöht. Der Green Vehicle Rabate wird auf bestimmte importierte Gebrauchtwagen erweitert.

III. Fazit

Mag das diesjährige Budget auch vordergründig als etwas „langweilig“ erscheinen, enthält es doch einige erhebliche Änderungen der singapurischen Steuerlandschaft. Inwieweit diese die gewünschten nachhaltigen Effekte zu erzeugen vermögen bleibt abzuwarten. Immerhin beeindruckt, wie

immer, die Flexibilität des (Steuer-)Gesetzgebers auf die Bedürfnisse der Zeit zu reagieren und zumindest zu versuchen, weitgehend akzeptierte Lösungen zu implementieren.

Dr. Knut Unger, Partner
Luther LLP, Singapur
Telefon +65 6408 8007
knut.unger@luther-lawfirm.com

Thi Thuy Trang Phan, LL.M.
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Essen
Telefon +49 201 9220 24835
trang.phan@luther-lawfirm.com

Türkei

Wichtige Änderungen bzw. neue Rechtsprechung im Türkischen Arbeitsrecht für ausländische Investoren

Das türkische Arbeitsrecht wurde im Jahr 2003 grundlegend reformiert. Seitdem wurde das türkische Arbeitsgesetzbuch jedoch noch einige Male geändert und auch in der Rechtsprechung wurden einige wichtige Grundprinzipien festgelegt, welche große Bedeutung für ausländische Investoren haben. Die Wichtigsten davon sollen im Folgenden behandelt werden.

1. Mitberücksichtigung der Mitarbeiter in den im Ausland gelegenen Betrieben für die Festlegung der Mitarbeiterzahl hinsichtlich des Kündigungsschutzes

Den Kündigungsschutz mit der Wiedereinstellungsfolge kennt die Türkei erst seit der Reform des Arbeitsrechtes im Jahre 2003. Um einen unbefristeten Arbeitsvertrag eines seit mindestens sechs Monaten im Betrieb tätigen Arbeitnehmers gemäß Artikel 18 des Arbeitsgesetzbuches in einem Betrieb zu kündigen, in welchem 30 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt sind, muss sich ein Arbeitgeber auf einen in den Fähigkeiten oder dem Verhalten des Arbeitnehmers, im Betrieb, im Unternehmen oder in den Arbeitsanforderungen liegenden, anerkannten Kündigungsgrund stützen.

Das türkische Kassationsgericht entscheidet insbesondere bei den Gesellschaften bzw. Betrieben mit ausländischen Beteiligungen hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigtenzahl immer häufiger zu Ungunsten der Arbeitgeber. So z. B. werden ohne jegliche gesetzliche Grundlage häufig auch die Mitarbeiter in den im Ausland existierenden Betrieben dieser Gesellschaften mit einbezogen. So berücksichtigte eine jüngste Entscheidung der 9. Zivilkammer des türkischen Kassationsgerichtes (vom 16. November 2009, Az.: 2009/8340E., 2009/32047K.) die Mitarbeiter einer Gesellschaft im Ausland und entschied auf Wiedereinstellung. Die Begründung des Kassationsgerichtes lautete: „Die Orte bzw. Einrichtungen, die mit den Waren und Dienstleistungen des Betriebes in Verbindung stehen und unter der gleichen Verwaltung organisiert sind, werden als mit dem Betrieb verbundene Einrichtungen betrachtet. Im Hinblick auf die Regelung des Artikels 18 Abs. 4 werden alle Arbeitnehmer aus den unterschiedlichen Betrieben eines Unternehmens zusammengezählt, wenn dieses Unternehmen mehrere Betriebe im gleichen Arbeitszweig hat.“

Diese Begründung ist jedoch rechtlich nicht haltbar. Der letzte Satz von Artikel 18 Absatz 4 lautet: „Hat der Arbeitgeber in einem Wirtschaftszweig mehr als einen Betrieb, so ergibt sich die Mitarbeiterzahl aus der Gesamtanzahl der Mitarbeiter aller dieser Betriebe.“ In diesem Artikel ist von dem gleichen Arbeitgeber die Rede. In den meisten Fällen handelt es sich bei einem Betrieb in der Türkei jedoch um einen unabhängigen Betrieb eines unabhängigen Rechtskörpers, der in keiner organischen Bindung zu dem ausländischen Betrieb steht. Auch entspricht die Herstellung einer Verbindung zwischen einem Betrieb in der Türkei und einem solchen im Ausland nicht der Definition eines Betriebes gemäß Artikel 2 des Arbeitsgesetzbuches. Aus diesen Gründen fehlt der Entscheidung des türkischen Kassationsgerichtes m. E. die rechtliche Grundlage.

2. Grundlegende Änderungen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Artikel 81 (Betriebsärzte) und 82 (Beschäftigung von Ingenieuren und technischem Personal für Arbeitssicherheit) des Arbeitsgesetzbuches Nummer 4857 wurden durch das Änderungsgesetz Nummer 5763 vom 15. Mai 2008 nunmehr in einem Artikel zusammengefasst und hierbei wesentliche Änderungen bzw. Verbesserungen vorgenommen. Die diesbezügliche Durchführungsverordnung (Verordnung für die Einheiten zur Arbeitssicherheit und -gesundheit und für gemeinsame Gesundheits- und Sicherheitseinrichtungen) wurde im Amtsblatt Nummer 27320 veröffentlicht und ist am 15. August 2009 in Kraft getreten. Die Richtlinien, die die Grundlagen der Anwendung dieser Einrichtungen regelt, wurden jedoch erst am 25. November 2009 (Amtsblatt Nummer 27417) bzw. am 9. Dezember 2009 (Amtsblatt Nummer 27427) erlassen. Nach den neuen Regelungen muss ein Arbeitgeber, der dauerhaft mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt, eine Einheit für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz errichten. In dieser Einheit muss der Arbeitgeber Betriebsärzte, und soweit erforderlich, anderes Personal einstellen. Handelt es sich bei dem Betrieb um einen Industriebetrieb, so muss der Arbeitgeber in dieser Einheit zusätzlich noch einen Arbeitssicherheitsingenieur oder technisches Personal beschäftigen.

Was unter dem Begriff "anderes Personal" zu verstehen ist, regelt weder der neue Artikel 81 des Arbeitsgesetzes, noch die Verordnungen oder die Richtlinien. Die Auswahl dieses Personals ist dem Arbeitgeber überlassen. Dies kann Erste-Hilfe-Personal, eine Krankenschwester oder auch ein anderer Fachgehilfe sein.

In der Verordnung finden sich darüber hinaus auch Regelungen zu Betriebsärzten. Demnach sind die seitens der türkischen Ärztekammer nach dem 16. Dezember 2003 bezüglich der Betriebsärzte ausgegebenen Zertifikate ungültig. Hingegen behalten die seitens der türkischen Ärztekammer vor dem 16. Dezember 2003 gemäß der Bestimmungen der alten Verordnung erteilten Zertifikate und diejenigen, die seitens des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit ausgehändigt wurden, ihre Gültigkeit.

Folgende Personen können als Arbeitssicherheitspersonal eingestellt werden: Ingenieure, Absolventen der chemischen und physischen Fakultäten, technische Lehrer und Vordiplomabsolventen der Hochschulen für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Nach den neuen Regelungen dürfen die Arbeitgeber die Dienstleistungen für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz auch von unabhängigen Institutionen bzw. Gesellschaften in Anspruch nehmen. Diese neuen Institutionen bzw. Gesellschaften sind jedoch mit dem alten gemeinschaftlichen Einheiten der organisierten Industriegebiete nach der alten Verordnung nicht zu vergleichen. Die Gründung dieser unabhängigen Einrichtungen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz unterliegt nach der neuen Verordnung strengen Anforderungen. Die alten gemeinschaftlichen Einheiten werden aufgehoben.

3. Aufhebung des Höchststeuersatzes für Einkommensteuer durch das Verfassungsgericht

Die Steuersätze der Einkommensteuer waren für 2009 wie folgt gestaffelt:

- bis zu 8.800,- TL 15 %
- Vom 8.801,- TL bis zu 22.000,- TL 20 %
- Vom 22.001,- TL bis zu 50.000,- TL 27 %
- über 50.001,- TL 35 %.

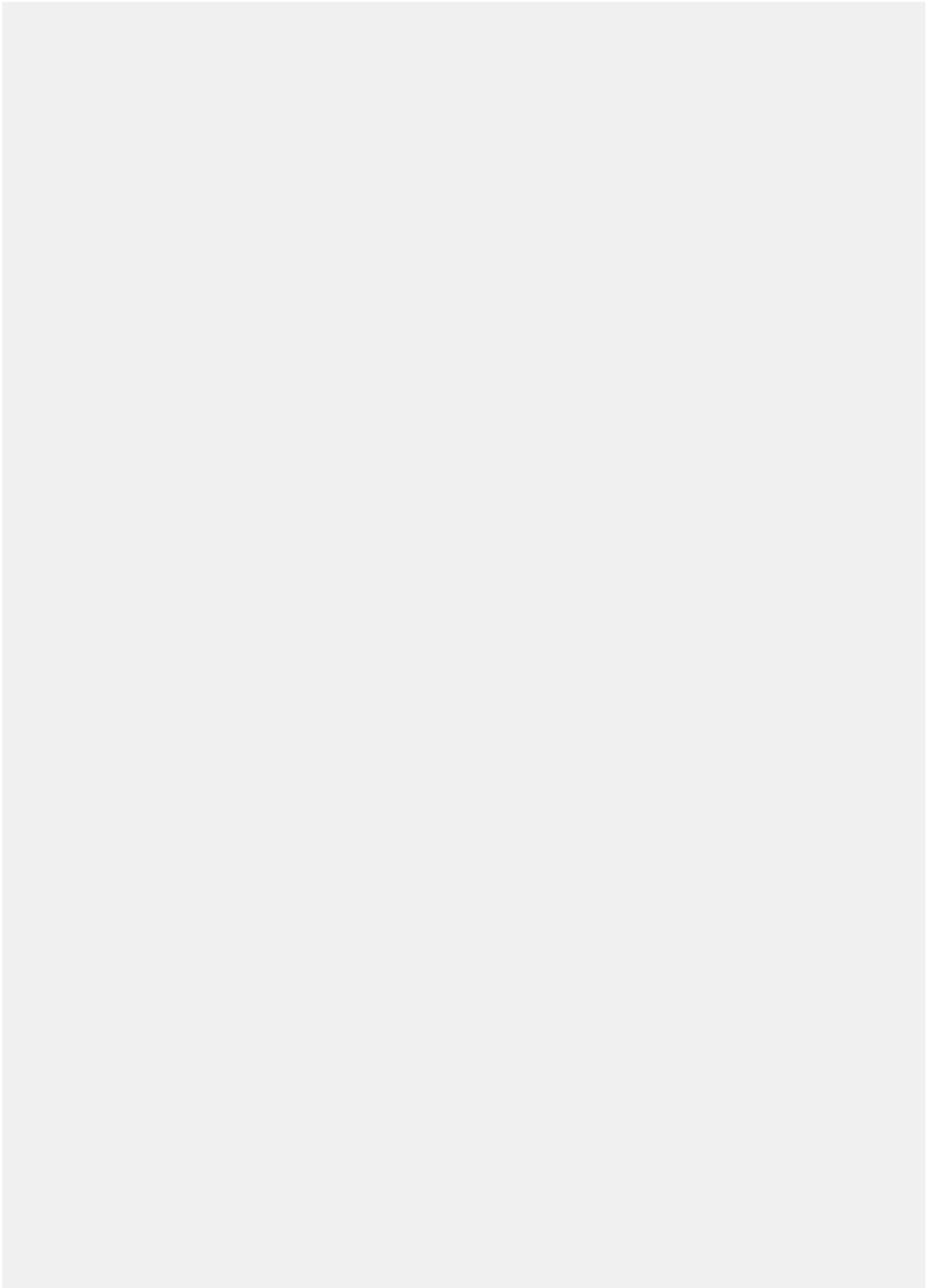
Der Höchststeuersatz von 35 % verstieß nach Ansicht des Verfassungsgerichtes gegen die Verfassung und wurde durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 15. Oktober 2009 mit den Aktenzeichen 2006/95E und 2009/144K aufgehoben. Die Entscheidung wurde im Amtsblatt Nummer 27456 am 8. Januar 2010 veröffentlicht und wird sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung, mithin am 8. Juli 2010 in Kraft treten. Eine neue Staffelung seitens der Regierung

liegt noch nicht vor. Zu beachten ist in jedem Fall, dass die Quellensteuerzahlungen bezüglich der Einkommensteuer für die betroffenen Mitarbeiter unter Vorbehalt einbezahlt werden müssen, damit diese nach dem Inkrafttreten zurückverlangt werden können, da ansonsten die Entscheidung des Verfassungsgerichtes nicht rückwirkend gelten wird.

4. Einige interessante Kündigungsgründe aus der Rechtsprechung

- a. „...Es steht fest, dass der Kläger mit dem Arbeitscomputer während der Arbeitszeit mehrmals Spielseiten im Internet besucht hat und im Internet private Einkäufe erledigt hat und daher seine Kraft nicht für die Arbeit genutzt hat. Dass die übernommene Arbeit dadurch nicht beeinträchtigt wurde und der Arbeitgeber keinen Schaden erlitten hat, heilt dieses negative Verhalten nicht. Aus diesem Grund ist die Kündigung rechtmäßig.“ (9. Zivilkammer des Kassationsgerichtes vom 4. Mai 2009, 2008/36305E., 2009/12393K.).
- b. „...Kann der gültige Grund für die Kündigung seitens des Arbeitgebers bewiesen werden, ist die Kündigung trotz der fehlenden diesbezüglichen Disziplinaentscheidung gültig, auch wenn im Tarifvertrag geregelt ist, dass eine Kündigung ohne Disziplinaentscheidung ungültig sei ...“ (9. Zivilkammer des Kassationsgerichtes vom 29. Juni 2009, 2008/36286E., 2009/18338K.).
- c. „...Der in einer gehobenen Position im Betrieb arbeitende und entsprechend bezahlte Arbeitnehmer darf keine Überstunden-, Wochentagegeld- und Feiertagszuschläge verlangen, es sei denn, es existiert ein anweisungsbefugter Vorgesetzter oder Gesellschafter über ihm ...“ (Großer Zivilsenat des Kassationsgerichtes vom 29. April 2009, 2009/9-87E., 2009/147K., Fundstelle: Sükrü Kızılot, Hürriyet Gazetesi 19. Dezember 2009).
- d. „...Es wird festgestellt, dass das Arbeitsklima dadurch negativ beeinflusst wurde, dass ein Arbeitnehmer Geld von einem anderen Arbeitnehmer geliehen hat und dies nicht zurückbezahlt hat. Die ausgesprochene Kündigung des Schuldners/Arbeitnehmers aufgrund der Beschwerden ist somit gerechtfertigt und gültig.“ (9. Zivilkammer des Kassationsgerichtes vom 2. Februar 2009, 2008/11046E., 2009/1031K., Fundstelle: Sükrü Kızılot, Hürriyet Gazetesi 14. Februar 2010).

Dr. iur. Mehmet Köksal Partner, CEO
Luther Karasek Koksall Consulting A.Ş., Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksall@lkk-legal.com



Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

Vi.S.d.P.: Thomas Weidlich, LL.M. (Hull), Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 11632, Telefax +49 221 9932 110, thomas.weidlich@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0, Telefax +49 69 420903 50, team@zarbock.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an unsubscribe@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
Singapur 079903
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur